



10. Fachtag Berichtswesen

"Integrationshilfen in Schulen – Von der Einzelfallhilfe zu Infrastruktur- und Poolmodellen"

Donnerstag, 20. November 2025

Bürgerhaus Hechtsheim, Rheinhessen-Saal

Am Heuergrund 6, 55129 Mainz

Im Rahmen des jährlichen Fachtags im Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden zum einen aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt, zum anderen wird ein Schwerpunktthema vertiefend beleuchtet. In 2025 wurde der Fokus auf die Entwicklung der Integrationshilfen in Schulen gelegt.

Die Fallzahlen für Integrationshilfen steigen seit Jahren kontinuierlich an. Angesichts dieser Entwicklung werden alternative Lösungsansätze stetig drängender. In verschiedenen Kommunen werden bereits bezogen auf Integrationshilfen zur Teilhabe an Bildung in Schulen Pool- und Infrastrukturmodelle erprobt bzw. seit einigen Jahren erfolgreich umgesetzt. Andere befinden sich aktuell in der Konzeptentwicklung oder bereiten sich darauf vor.

Mit dem Fachtag am 20. November 2025 wurde den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz ein Forum für die Auseinandersetzung mit Entwicklungsperspektiven der Integrationshilfen angeboten. In einem einführenden Vortrag wurden dazu zunächst Daten aus dem Projekt Berichtswesen zum Jahr 2024 mit besonderem Fokus auf die Integrationshilfen vorgestellt. Diese wurden ergänzt mit einem Blick auf bisherige Entwicklungen und Diskussionsprozesse zum Thema in Rheinland-Pfalz. Hierzu gehört auch das Strukturmodell, das mit der Expertise „Integrationshilfen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz“ vorgelegt wurde und auf das in Konzeptentwicklungs- und Umsetzungsprozessen Bezug genommen werden kann. Im Anschluss daran betrachtete Sarah Ehlers (DIJuF) Erscheinungsformen, Zuständigkeiten und Voraussetzungen für die Umsetzung von Poolingmodellen aus rechtlicher Perspektive. Danach wurden bereits in Umsetzung befindliche Modelle aus anderen Bundesländern vorgestellt.

Präsentation 1: Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz & Infrastruktur- und Poolmodelle

Präsentation 2: Pooling – Erscheinungsformen, Zuständigkeiten, Voraussetzungen für die Umsetzung

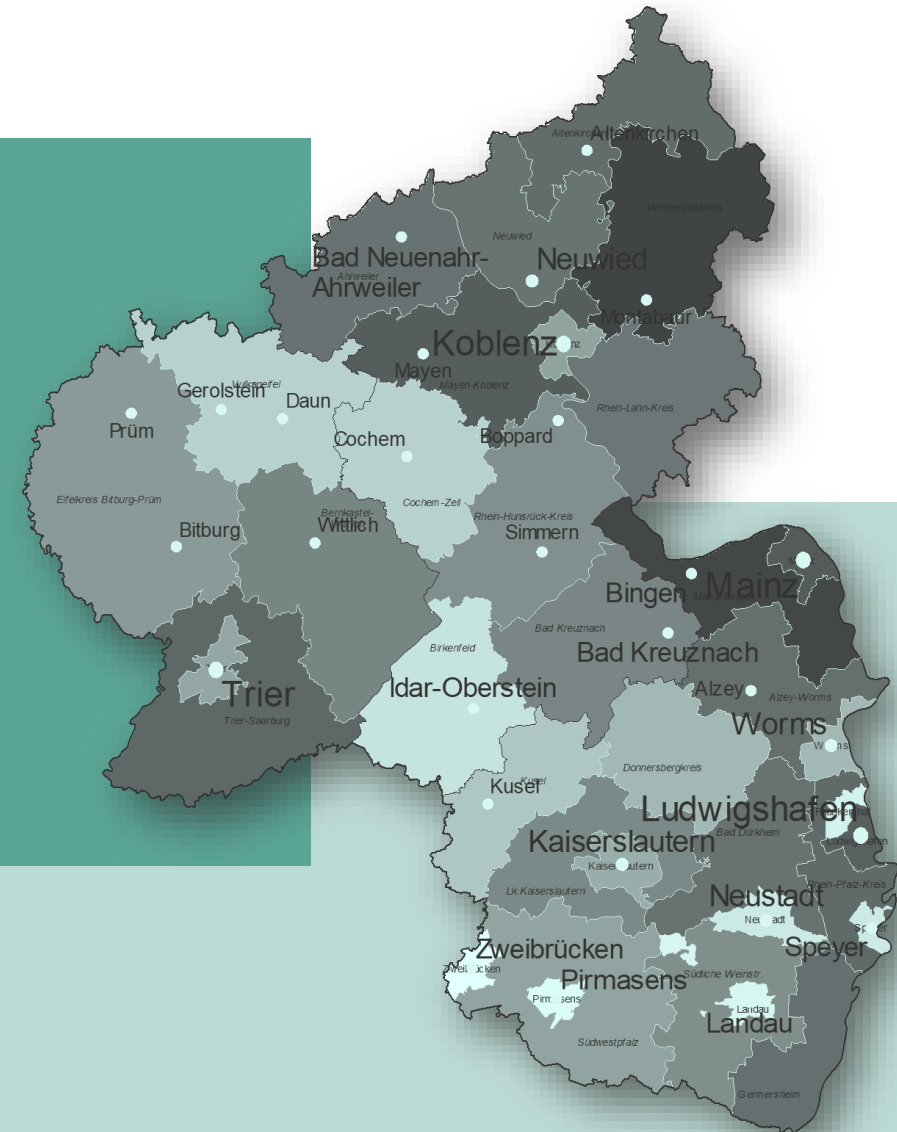
Präsentation 3: Regionalverband Saarbrücken Für Rückfragen zur Präsentation des Regionalverbands Saarbrücken steht Frau Cazzini (0681 – 506 – 5160) zur Verfügung.

Präsentation 4: Auno Aurich: Schulbegleitung im Landkreis Aurich über ein Pool-/Budgetsystem

Präsentation 5: Stadt Frankfurt am Main: Pilotprojekt „Infrastrukturelles Poolmodell“

Herzlich Willkommen zum Fachtag Berichtswesen

„Integrationshilfen in Schulen Von der Einzelfallhilfe zu Infrastruktur- und Poolmodellen“



20. November 2025

Begrüßung

Heinz Müller, ism gGmbH

Nora Sties, MFFKI

Aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Der Blick auf Berichtswesendaten mit besonderem Fokus auf die Integrationshilfen

Ausgangslage

Kommune unter Druck und „Letzter Ausweg Kommune“



Die kommunale Sozialpolitik blickt in den letzten Jahrzehnten auf eine beachtliche Erfolgsgeschichte zurück: Von der Armenfürsorge, der Nothilfe oder Verwahranstalten zur sozialen Infrastruktur für alle jungen Menschen, Familien und Generationen,

- mit differenzierten und professionellen Angeboten rund um die Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen, bei individuellen Notlagen, Lebenslagen- und –phasenproblemen, Pflege, Alter und zur Unterstützung von Familien

Artikel 6 GG – Ehe und Familie; Kinder

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 20 GG – Sozialstaatsgebot Artikel 28 – Kommunale Selbstverwaltung

Die Bedeutung der Kommunen für die Ausgestaltung von Gesellschaft, Demokratie, wird „ein wenig mehr“ anerkannt:

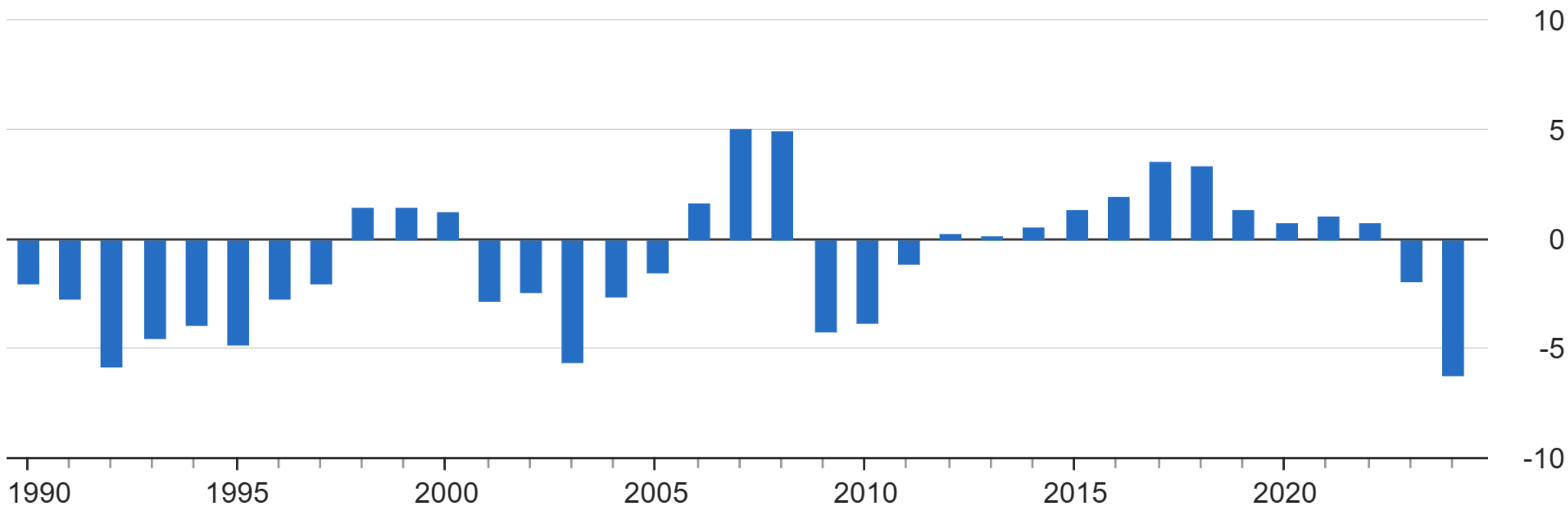
- Ohne starke kommunale Strukturen geht kein Transformationsprozess
(Wirtschaft, Digitalisierung, Infrastruktur, Energiewende, Klimaschutz, Demografischer Wandel...?)
- Die Finanznot **aller** deutschen Kommunen wird öffentlich diskutiert. Die schwierige Haushaltssituation der Kommunen ist kein Einzelfall, kein Bundesländerproblem mehr, sondern hier zeigen sich grundsätzliche strukturelle Fragen, ...

•

„Kommunen sind die Orte, an denen gesellschaftlicher Zusammenhalt konkret wird – wo Infrastrukturen, Teilhabe und soziale Sicherung ineinandergreifen.“

Finanzierungssaldo der kommunalen Kern- und Extrahaushalte

in % der Ausgaben



■ Deckungslücke / -überschuss

bis 2010: Kernhaushalte, ab 2011: Kern- und Extrahaushalte

Warum sich mit Zukunftsfragen der sozialen Infrastruktur beschäftigen?

- Die Bearbeitung der ganzen Krisen (z.B. Fachkräftemangel, Sparmaßnahmen, ...) bindet alle Kräfte (Reaktion)
- Welche Zukunft in einer Welt radikaler Disruptionen (z.B. Pandemie, neue Weltordnung, Politik der Despoten und Oligarchen,)?
- Prioritäten, die neu gesetzt werden müssen (z.B. Rüstung, Klima, Migration, Wirtschaft, Demografie, öffentliche/private Verantwortung, ...)

Krisen erfordern schnelle **Krisenlösungen** und verweisen in der Regel auf **Strukturfragen** (Brennlasttheorie), die zu Krisen führen bzw. strukturellen Lösungsansätzen

Die kommunale soziale Infrastruktur ist immer ein Ergebnis politischer, gesellschaftlicher und fachlicher Aushandlungsprozesse – und damit Mitten drin in dieser Entwicklung, Gegenstand und Mitgestalter zugleich!

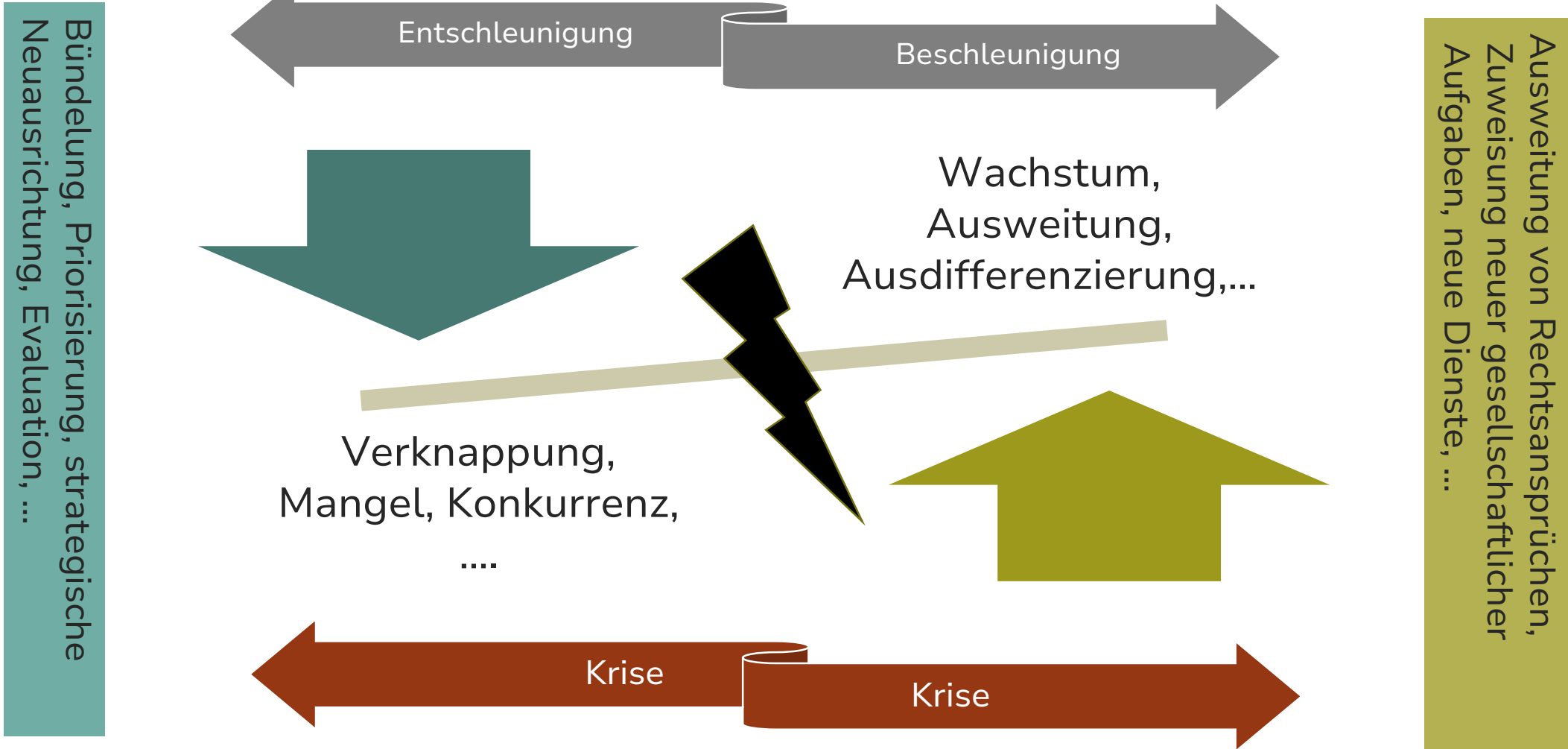
Was hat das z.B. mit der Kinder- und Jugendhilfe zu tun?

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für alle Kinder, Jugendlichen und Familien in einer Kommune zuständig! Aber nicht für alles.

(Karin Böllert, 17. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung)

Aber ist sie auch für alles zuständig? Und wofür ist sie nicht zuständig? Mit welchen Folgen für wen (junger Mensch, Familie, Gemeinwesen, Schule, Wirtschaft, Sozialstaat,...)? ...Und was resultiert daraus?

Die Gleichzeitigkeit von widersprüchlichen Anforderungen



Was ist passiert?

Die Entwicklung der sozialen Infrastruktur in den letzten Jahrzehnten ist ein Konglomerat aus:

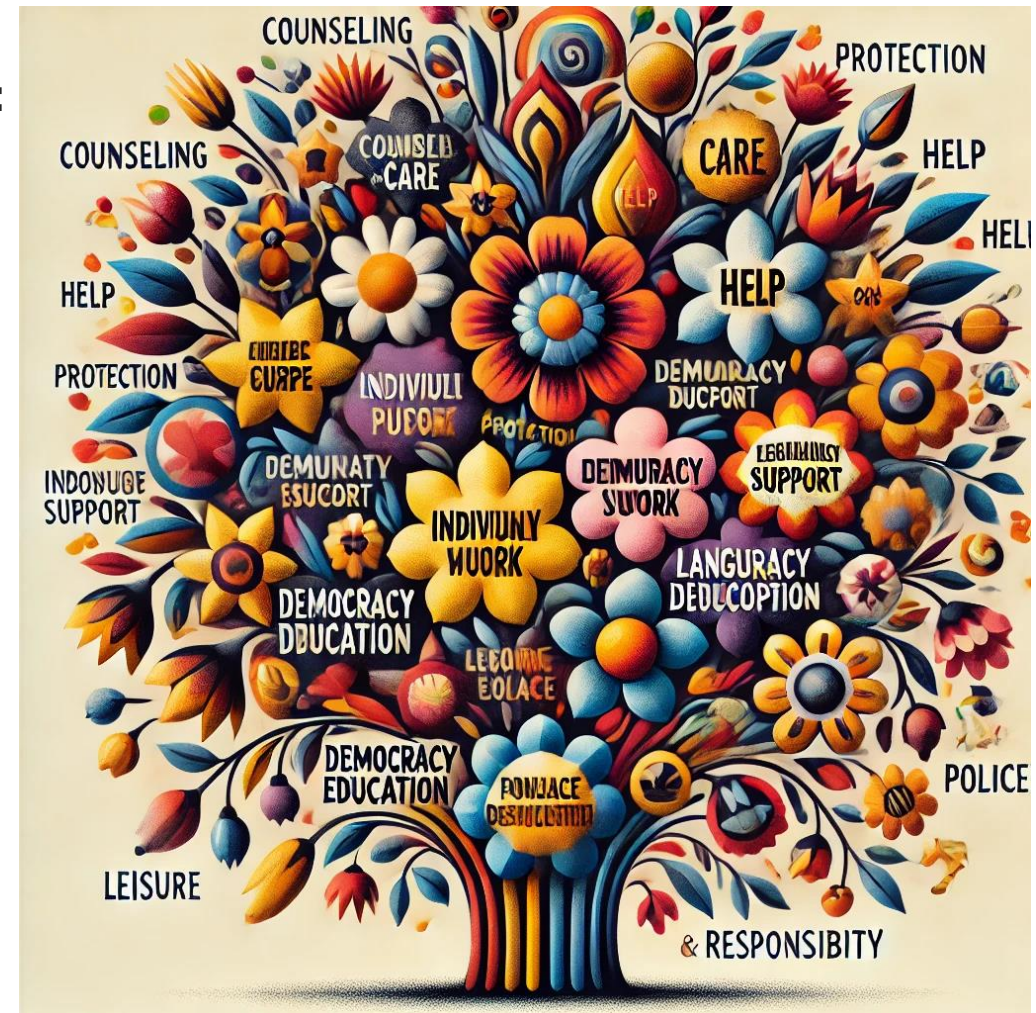
- **Ausweitung von Rechtsansprüchen:** z.B. SGB VIII –Kitaausbau, Eingliederungshilfe/ BTHG; Veränderungen im SGB II,
- **Gesellschaftlichen Veränderungen:** Krisen und ihre Auswirkungen, demografischer Wandel, Verfestigung von Armutslagen,
- **Wirtschaftlicher Erwartungen und Dynamiken:** Arbeitsmarkt, Ökonomisierung von gesellschaftlichen Teilbereichen,
- **Verfestigung regionaler Ungleichheitsstrukturen:** soziale und wirtschaftliche Segregationsprozesse,
- **Verschiebung sozialer Leistungen auf die kommunale Ebene**

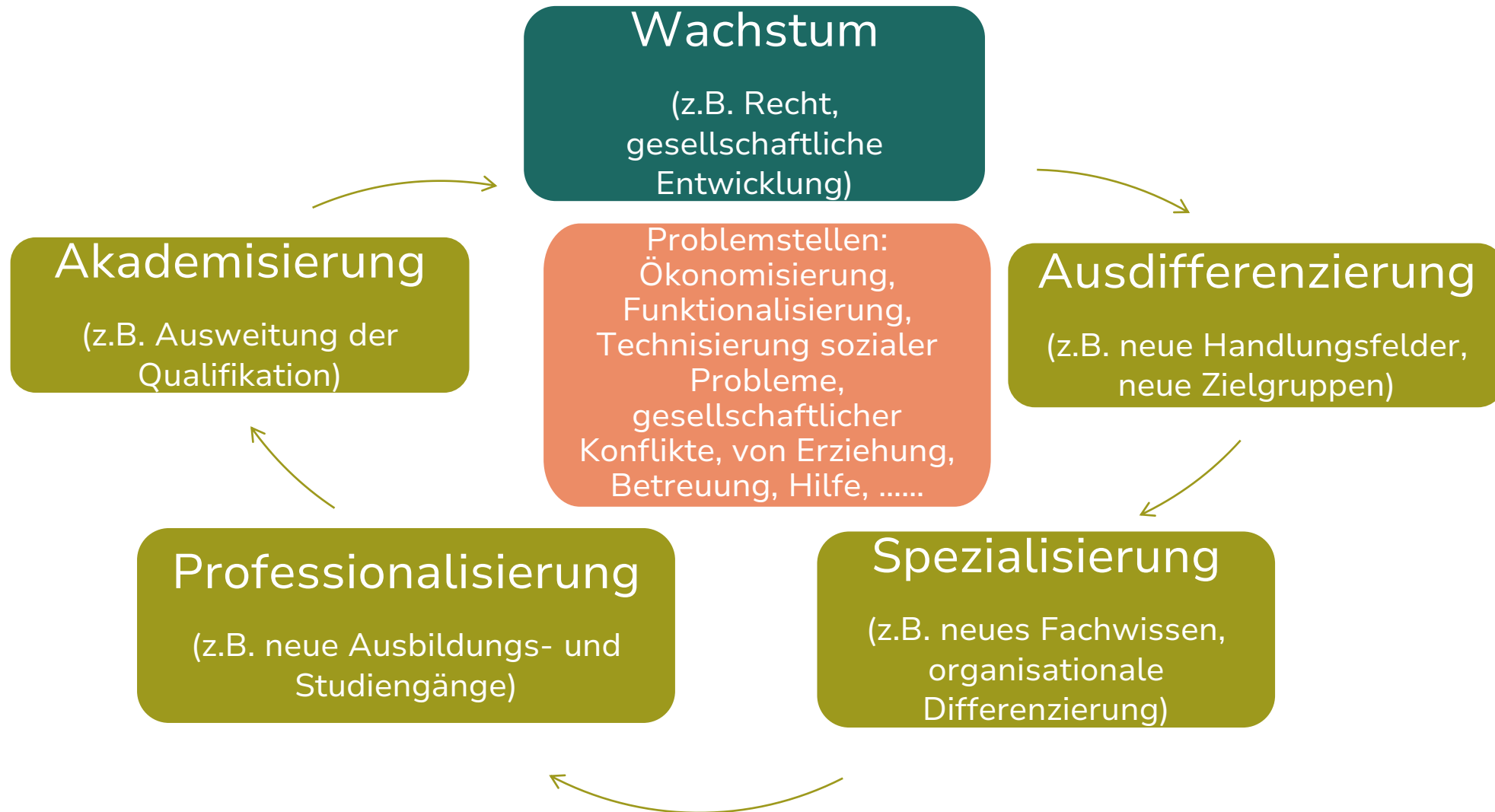
Der bunte Strauß an kommunalen sozialen Leistungen

Kommunale Soziale Infrastruktur und Leistungen:

- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Eingliederungshilfe (SGB IX)
- Kosten der Unterkunft (SGB II – KdU)
- Hilfe zur Pflege (SGB XII)
- Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung (SGB XII)
- AsylbLG / Unterbringung & Integration
- Wohngeld & Bildung/Teilhabe paket (BuT)

.....

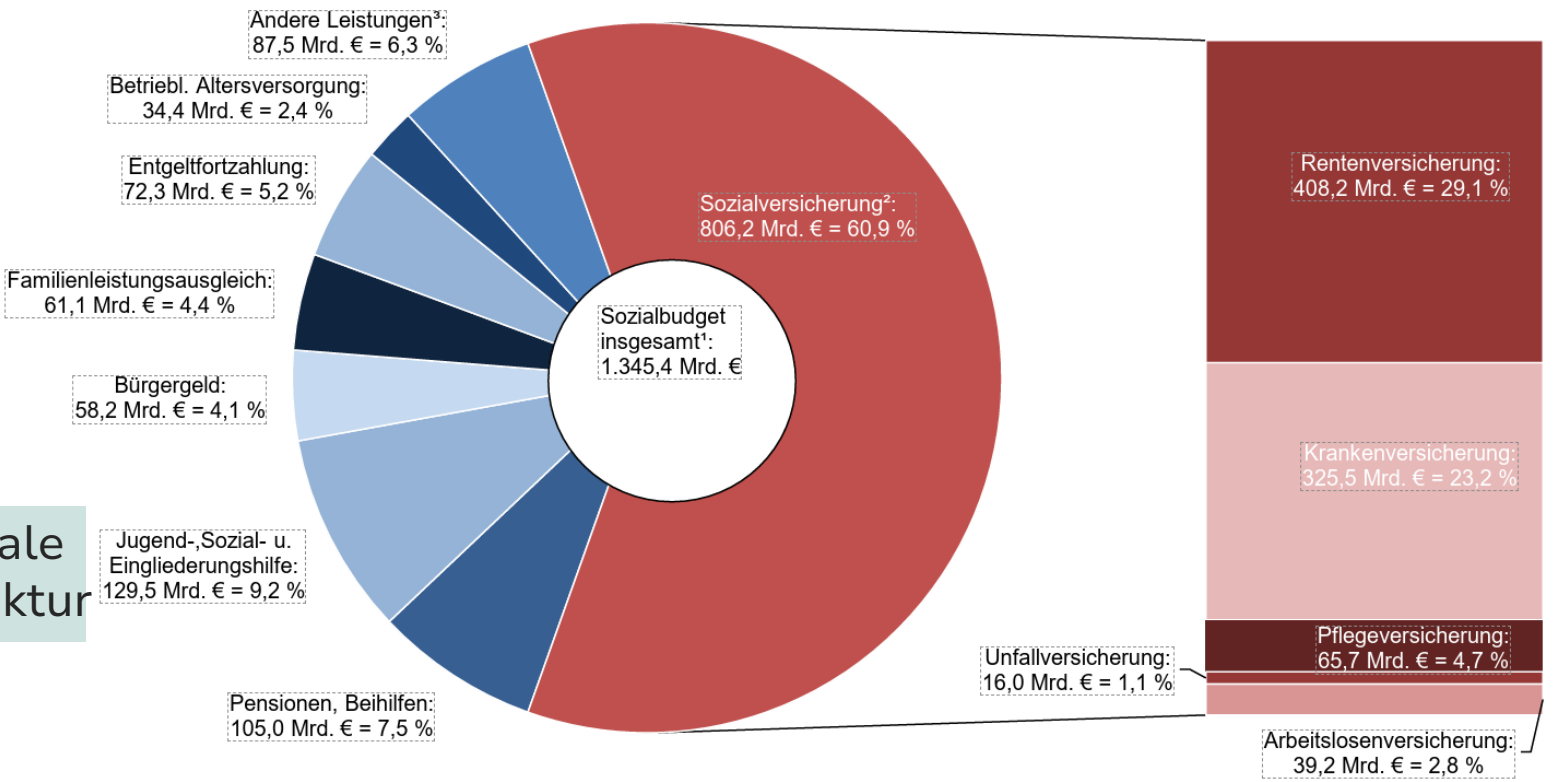




■ **Struktur der Sozialleistungen nach Leistungsarten 2024***
In Mrd. Euro und in % aller Sozialleistungen



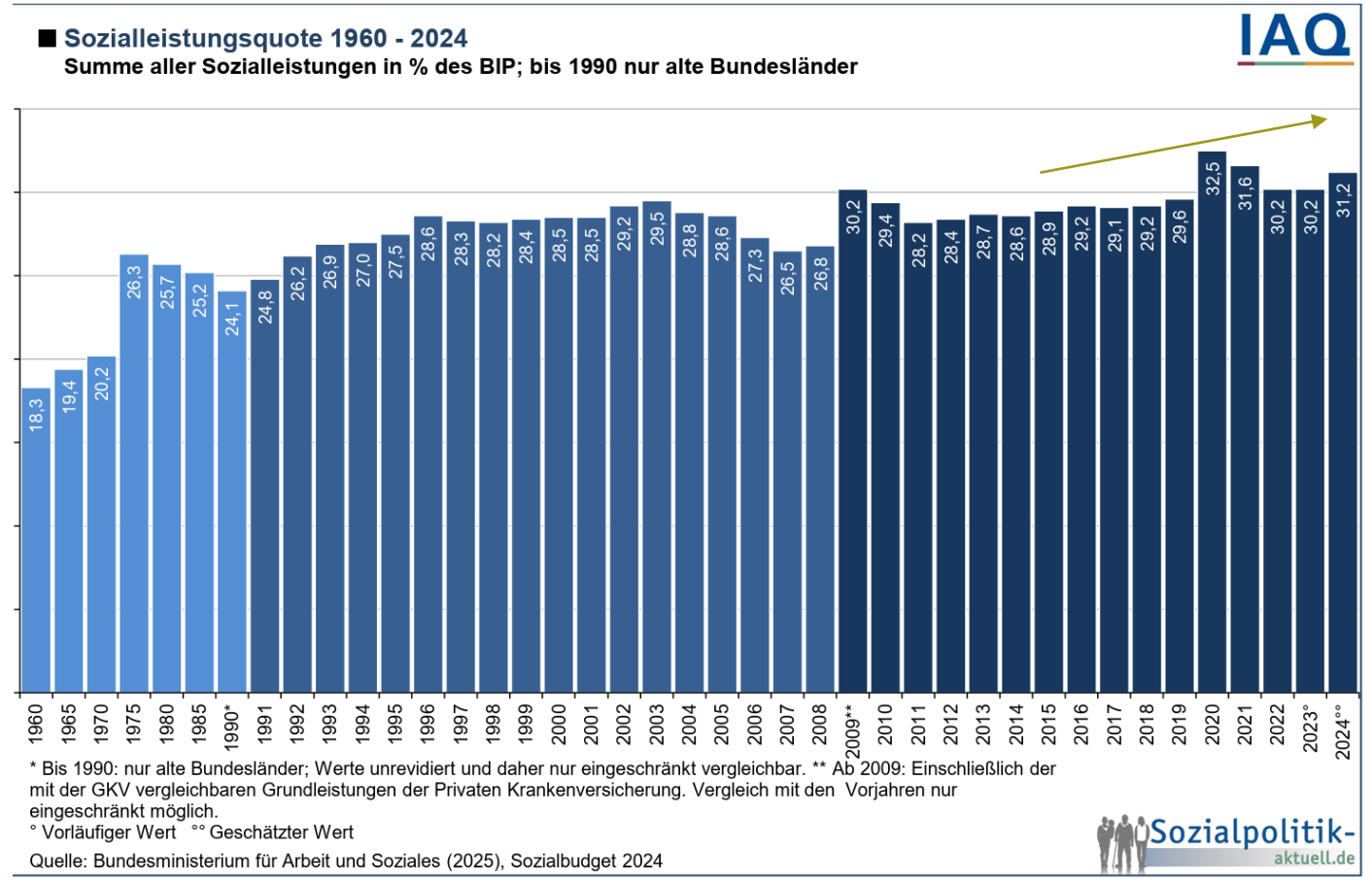
Kommunale
Infrastruktur



^{*)} Geschätzte Werte ¹⁾ Sozialbudget insgesamt u. allgemeine Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates ²⁾ Ohne wechselseitige Verrechnung der einzelnen Institutionen. Summenbildung u. isolierte Prozentuierung sind nicht möglich. ³⁾ u.a. Wohngeld, BAföG, Elterngeld, PKV
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025), Sozialbudget 2024

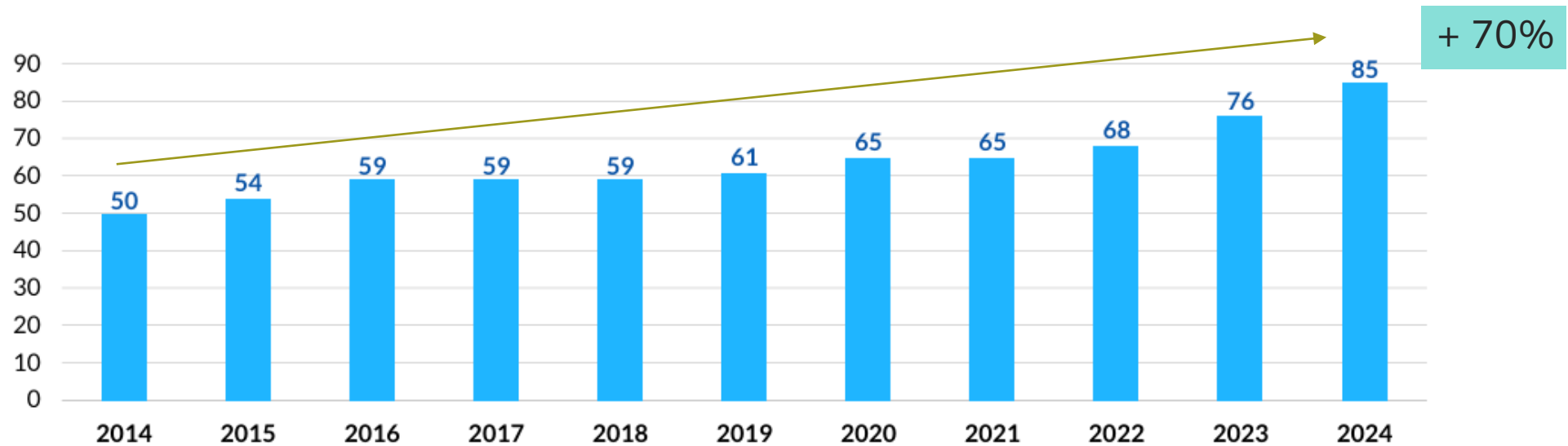


Die soziale Infrastruktur in der Entwicklung



Die soziale Infrastruktur in der Entwicklung

Abbildung 22 | Sozialausgaben der Kommunen brutto 2014–2024, in Mrd. Euro

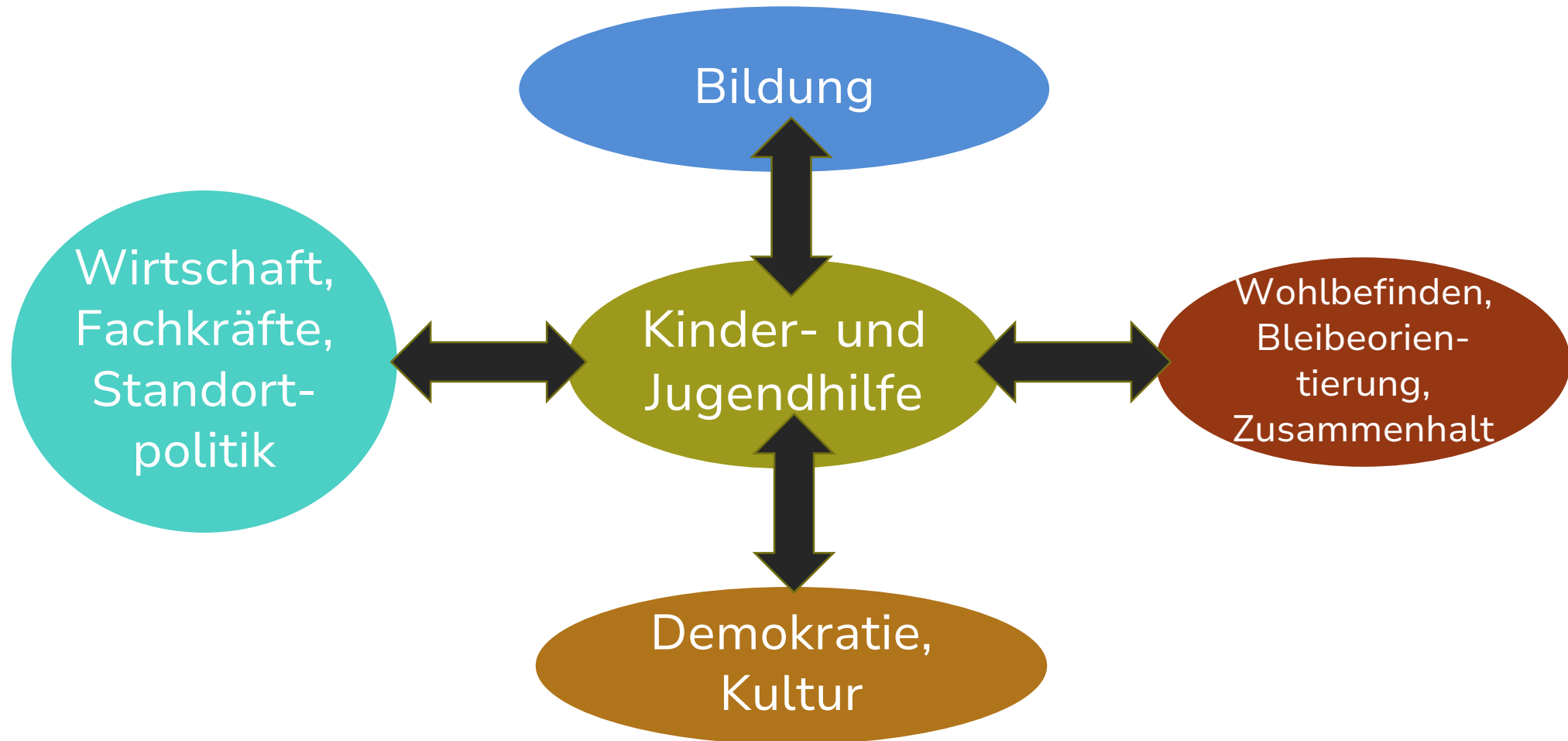


Quelle: Destatis, Kassenstatistik.

| BertelsmannStiftung

Bei der Ausweitung der Sozialleistungen handelt es sich zu großen Anteilen um personenbezogene soziale Dienstleistungen, die im kommunalen Raum und in kommunaler Zuständigkeit erbracht werden (z.B. Erziehung, Betreuung, Beratung, Hilfe, Pflege, Schutz).

Kinder- und Jugendhilfe im Wirkungsgefüge kommunaler Politik



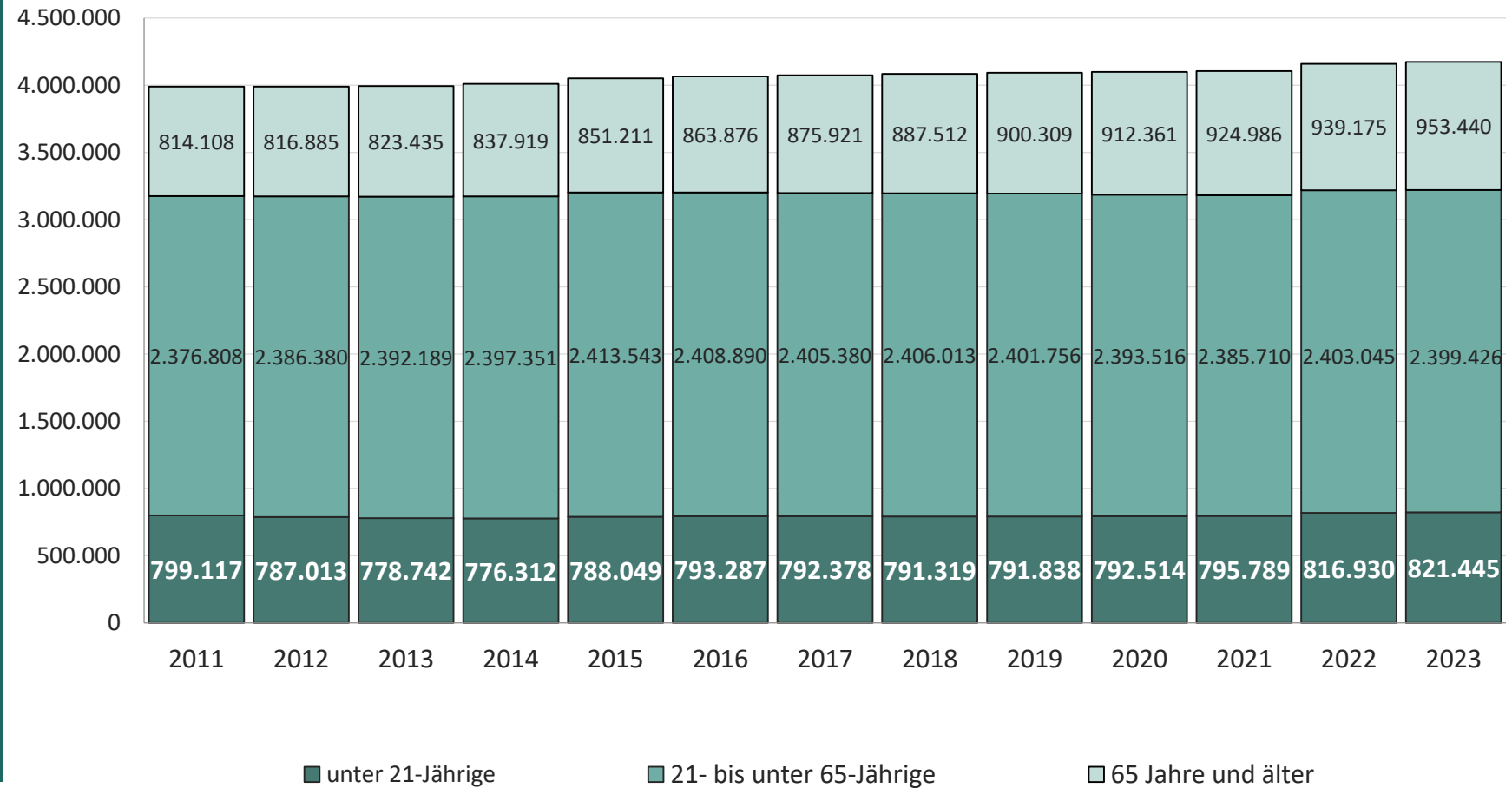
Demografie und Sozialstruktur

Entwicklung der Altersstruktur in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2023

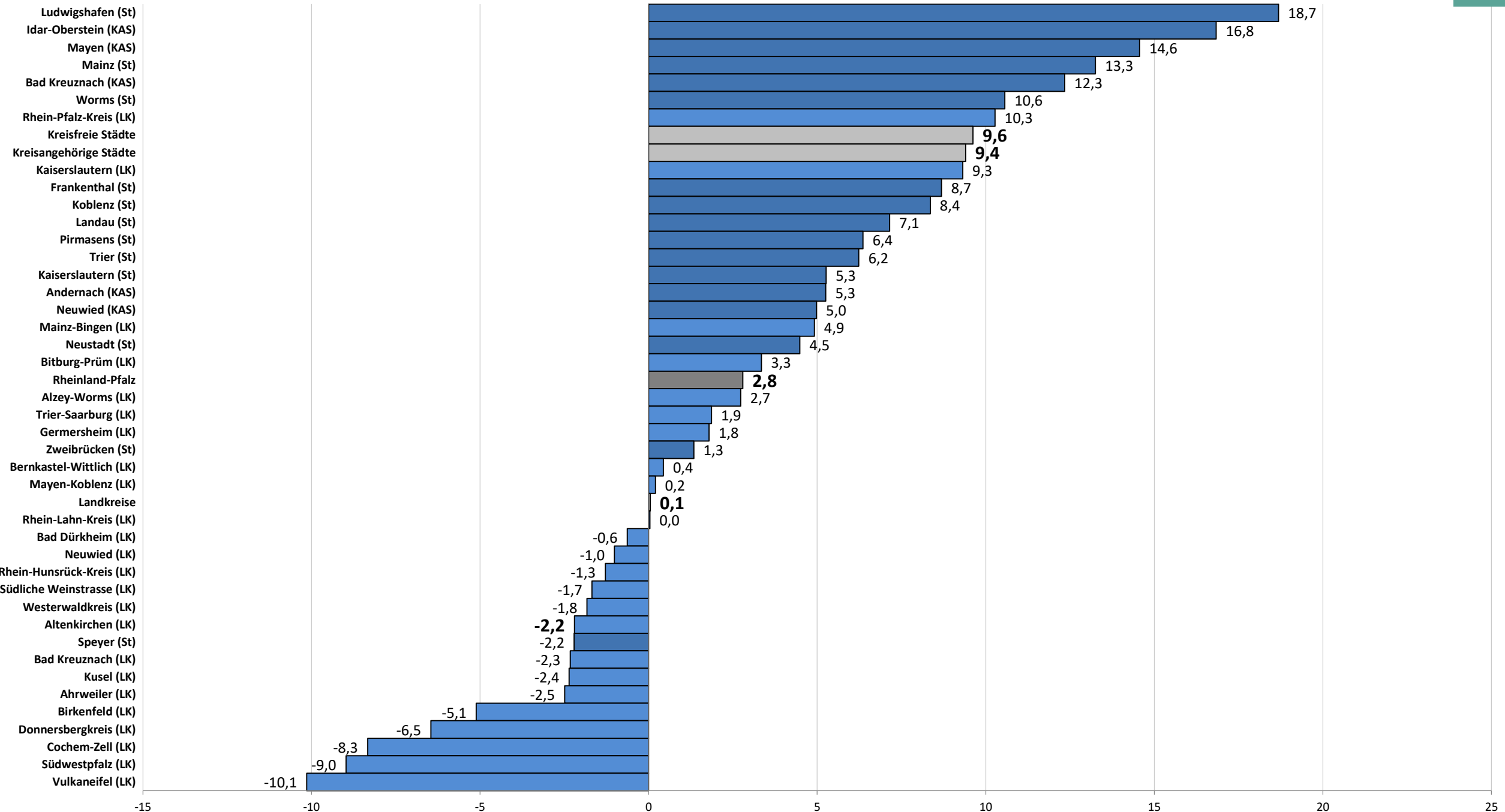
Im Jahr 2023 lag der Anteil der jungen Menschen an der Gesamtbevölkerung bei 19,7 %.

Im Jahr 2011 lag dieser Wert noch bei 20,0 %.

Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter ist im gleichen Zeitraum von 15,4 % auf 22,8 % angestiegen.

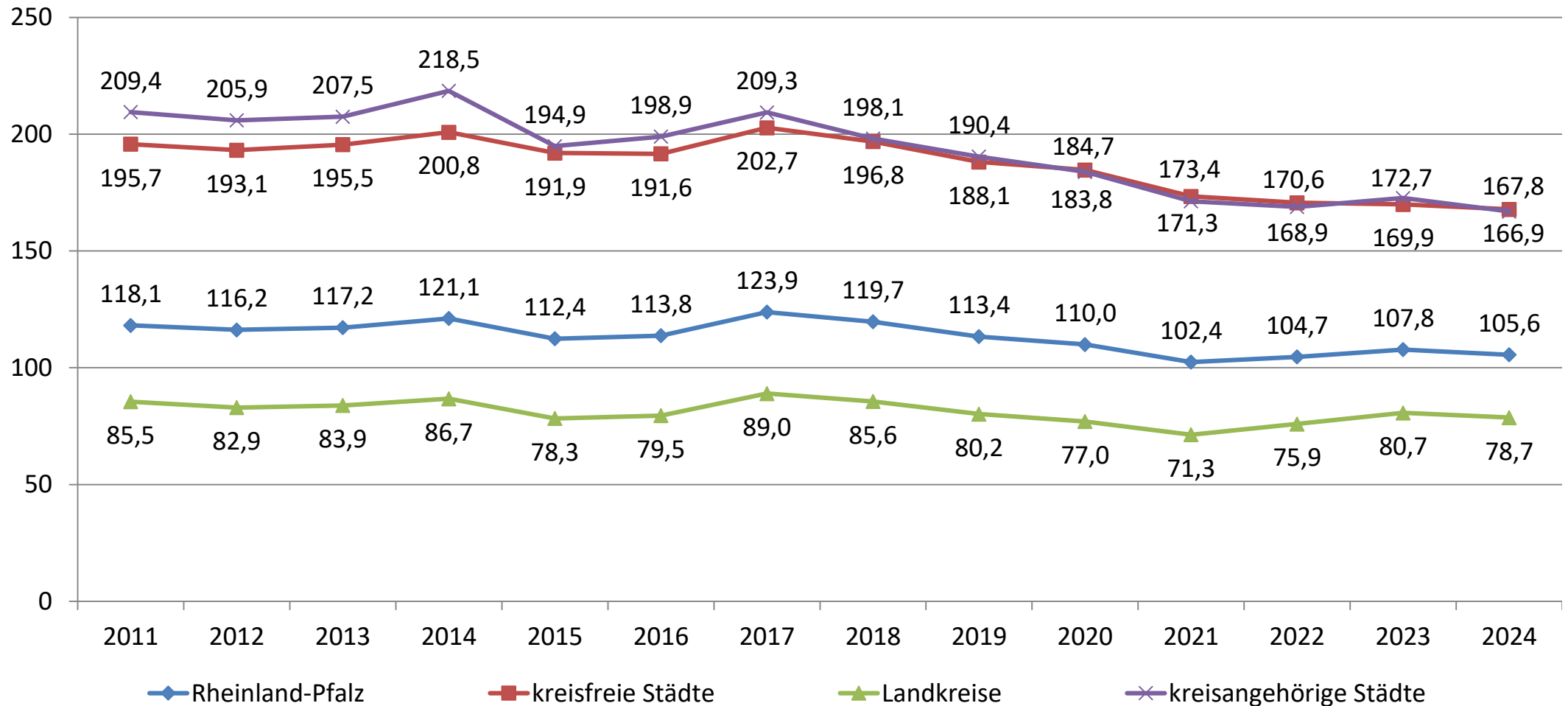


Veränderung der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahren zwischen 2011 und 2023 in Prozent

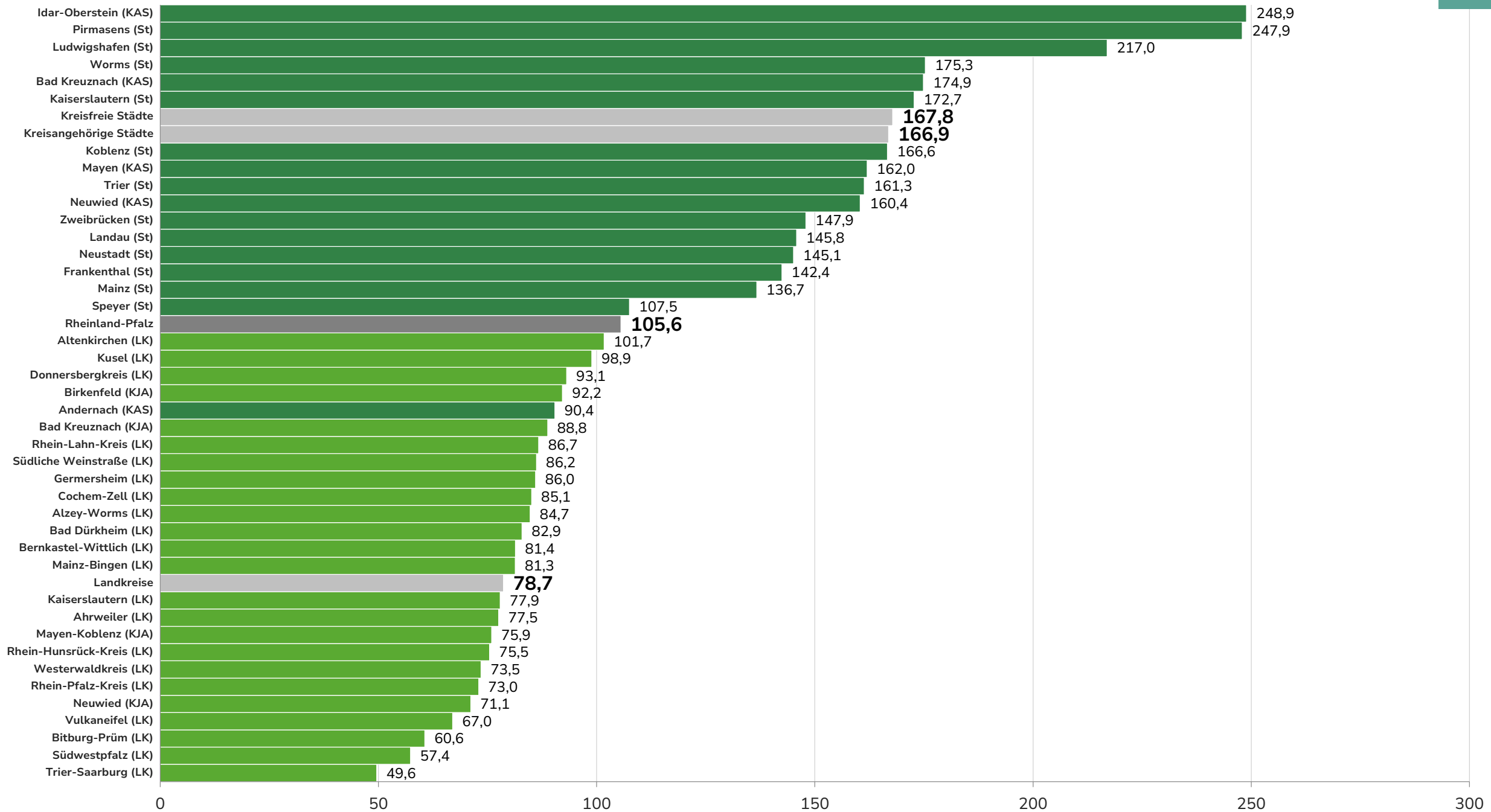


Entwicklung des Eckwerts Sozialgeldbezug unter 15-Jähriger (ab 2023: Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte)

Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bezug von Sozialgeld pro 1.000 junger Menschen der Altersgruppe



Anzahl der unter 15-Jährigen mit Bezug von Sozialgeld pro 1.000 junger Menschen der Altersgruppe im Jahr 2024

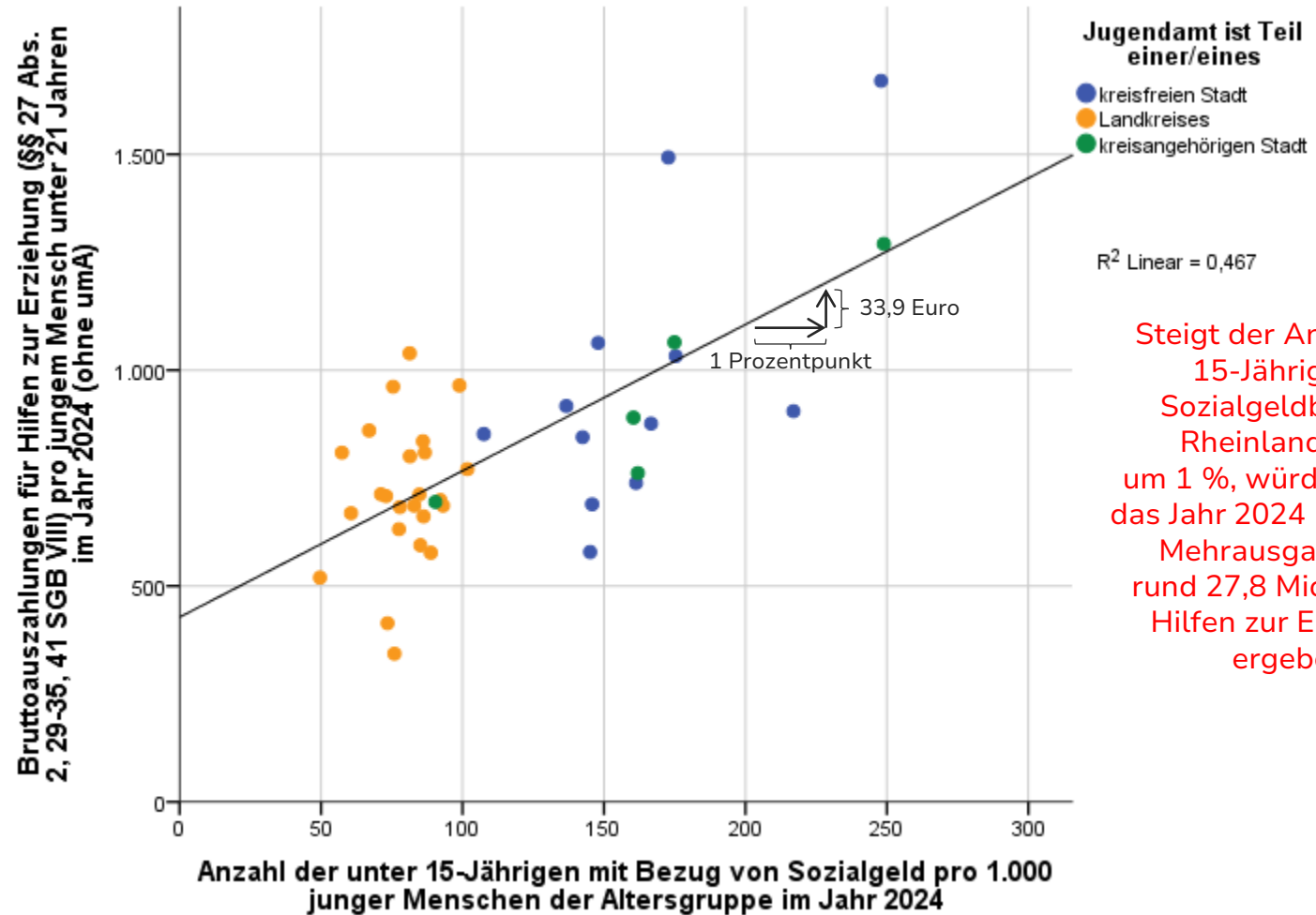


In Rheinland-Pfalz beeinflussen prekäre Lebenslagen den Bedarf an Hilfen zur Erziehung

Rund 47 % der Unterschiede zwischen den Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung lassen sich bei der bivariaten Betrachtung durch den Sozialgeldbezug erklären.

Es lässt sich für Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 festhalten:

Je höher der Sozialgeldbezug von unter 15-Jährigen in einem Jugendamtsbezirk ist, desto höher fallen die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung aus.



Steigt der Anteil unter 15-Jähriger im Sozialgeldbezug in Rheinland-Pfalz um 1 %, würden sich für das Jahr 2024 rechnerisch Mehrausgaben von rund 27,8 Mio. Euro für Hilfen zur Erziehung ergeben.

Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in RLP

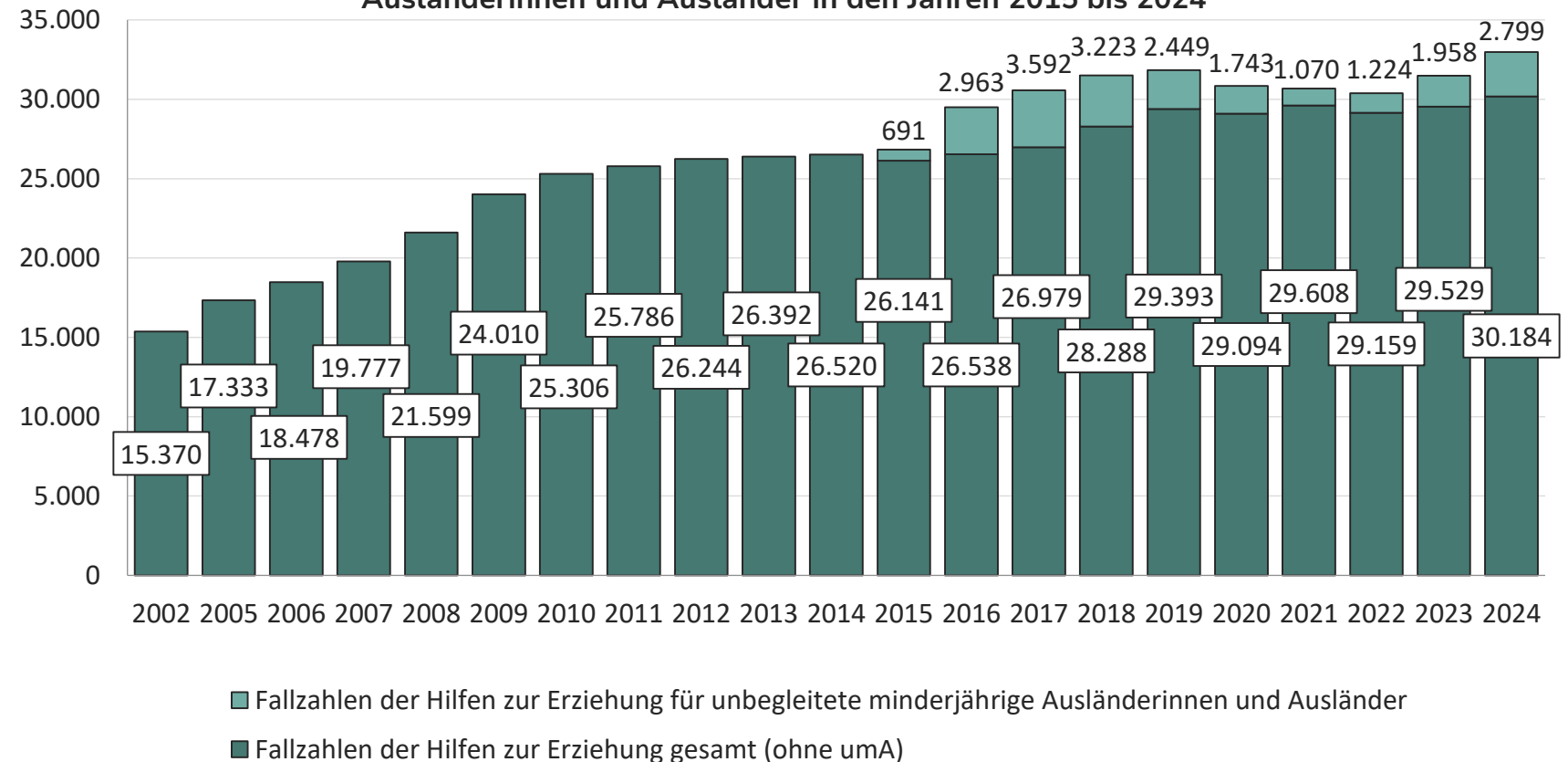
Rheinland-pfälzische Jugendämter gewähren 2024 30.184 Hilfen zur Erziehung – im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Fallzahlenanstieg um 2,2 % (ohne umA)

Hilfen zur Erziehung (ohne umA) sind von 2023 auf 2024 um 2,2 % gestiegen (plus 655 Hilfen).

Hilfen für umA sind von 2023 auf 2024 um 43,0 % gestiegen (plus 841 Hilfen).

Mit umA wurden 2024 in Rheinland-Pfalz **32.983** Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) gewährt.

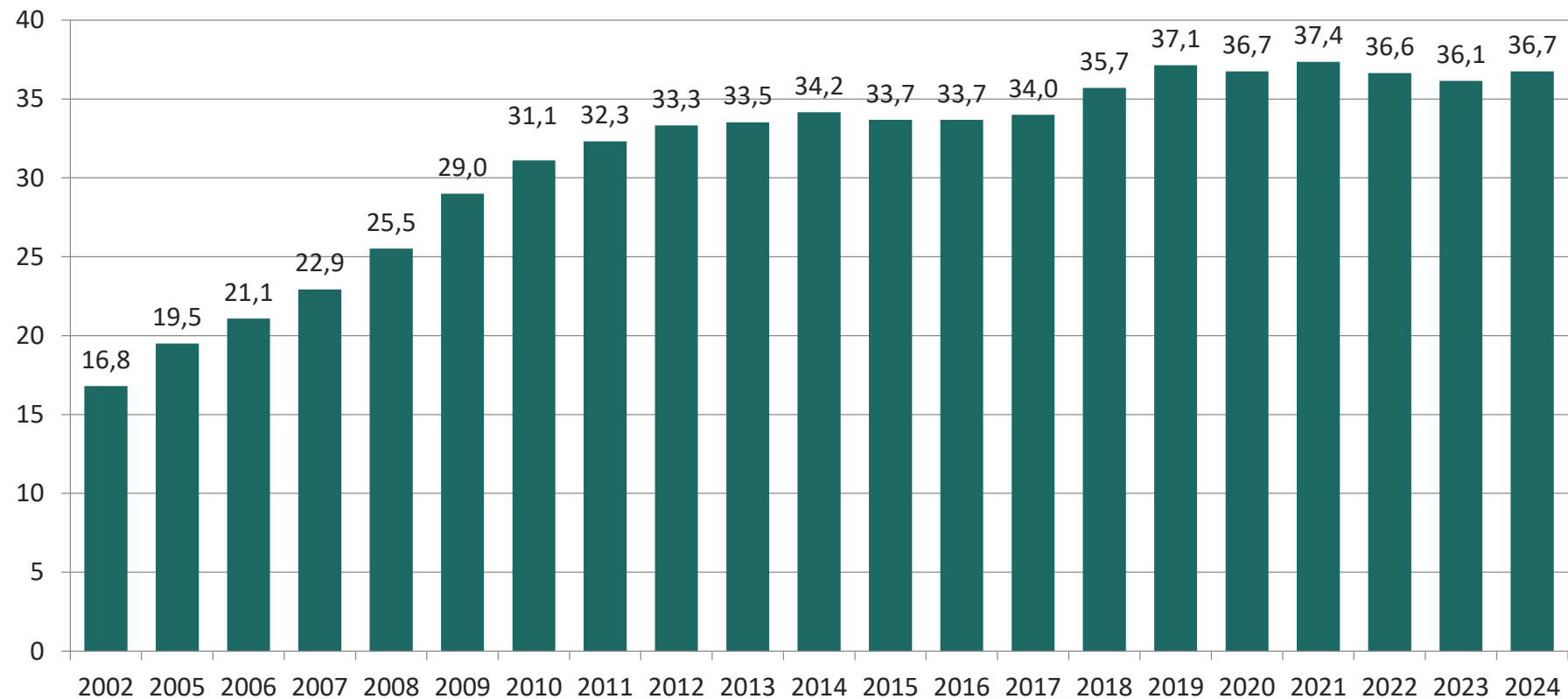
Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2023 und erzieherische Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in den Jahren 2015 bis 2024



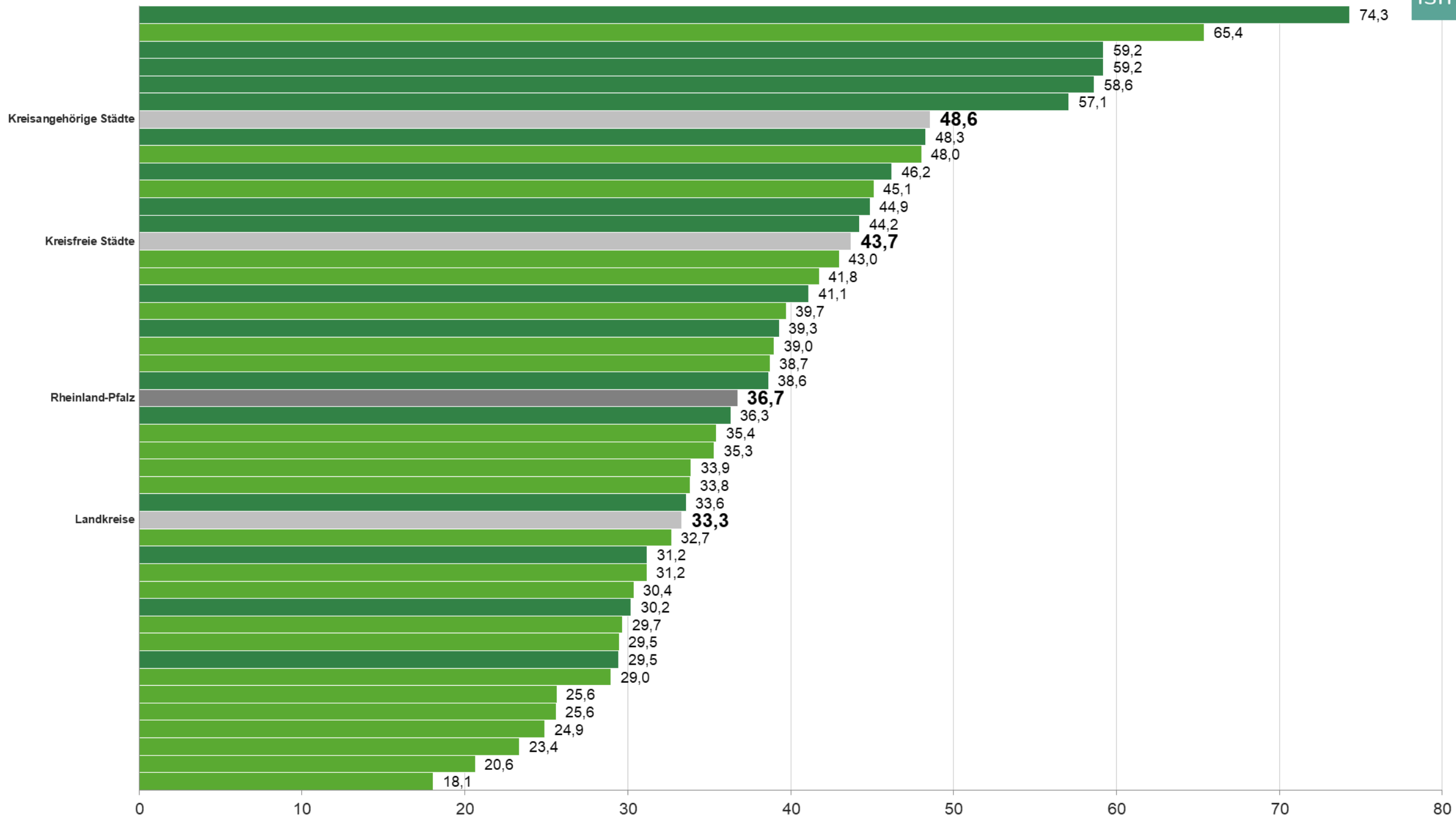
Von 2023 auf 2024 zeigt sich ein leichter Anstieg des bevölkerungsrelativierten Eckwertes um 1,7 %

- Mit der absoluten Zahl der Hilfen zur Erziehung ist auch der bevölkerungsrelativierte Eckwert gestiegen und liegt 2024 bei rund 37 Hilfen zur Erziehung pro 1.000 unter 21-Jährige.
- Die Anzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz ist von 2022 auf 2023 um 0,6 % gestiegen.

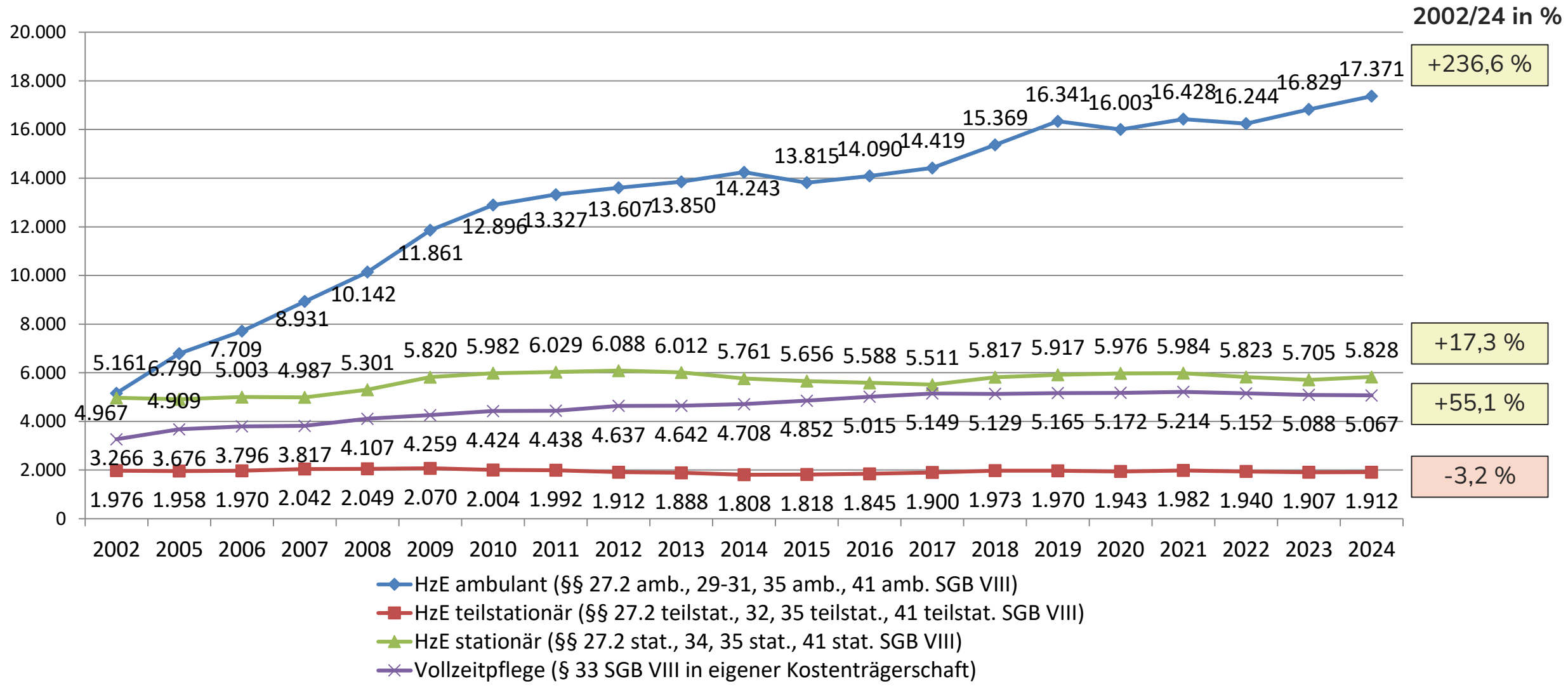
Entwicklung des Eckwertes Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35 SGB VIII inkl. j.V.) pro 1.000 unter 21-Jährige in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2024 (ohne umA)



Anzahl der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2024 (ohne umA)

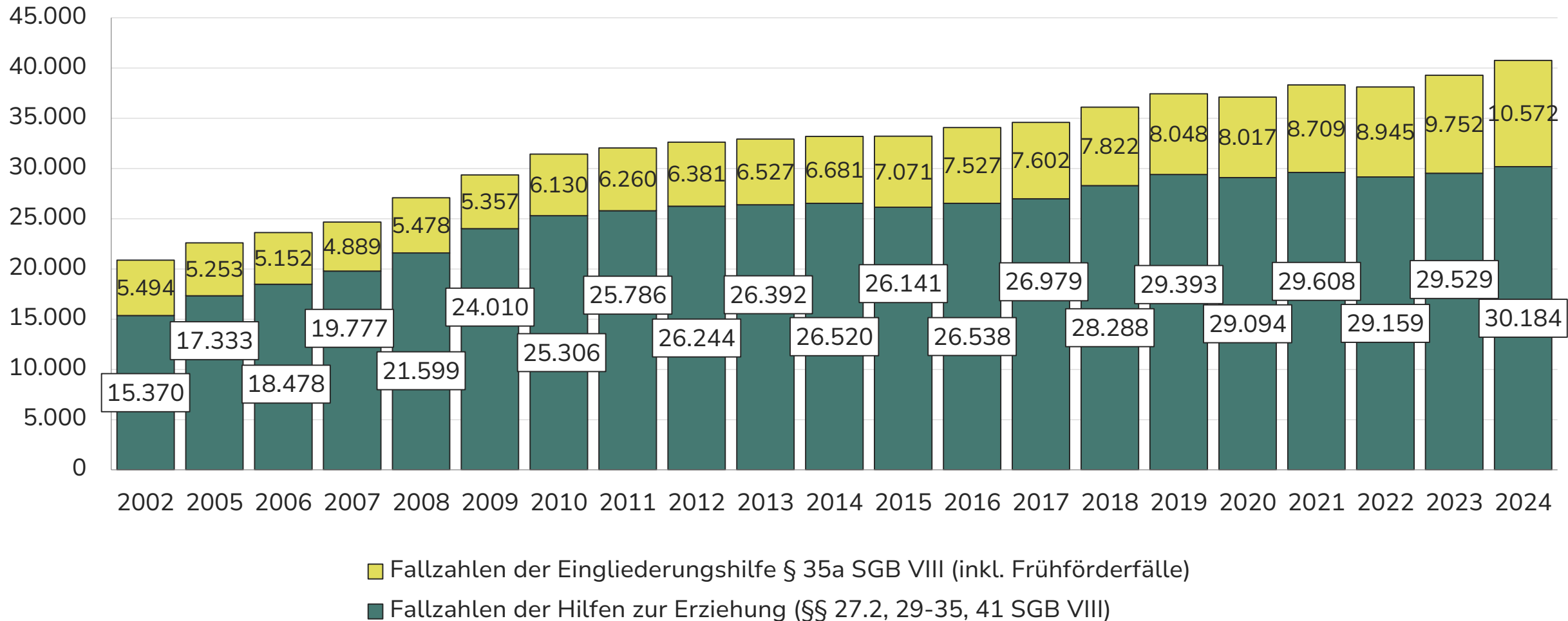


Expansion der familienunterstützenden ambulanten Hilfen in RLP von 5.161 im Jahr 2002 auf 17.371 im Jahr 2024



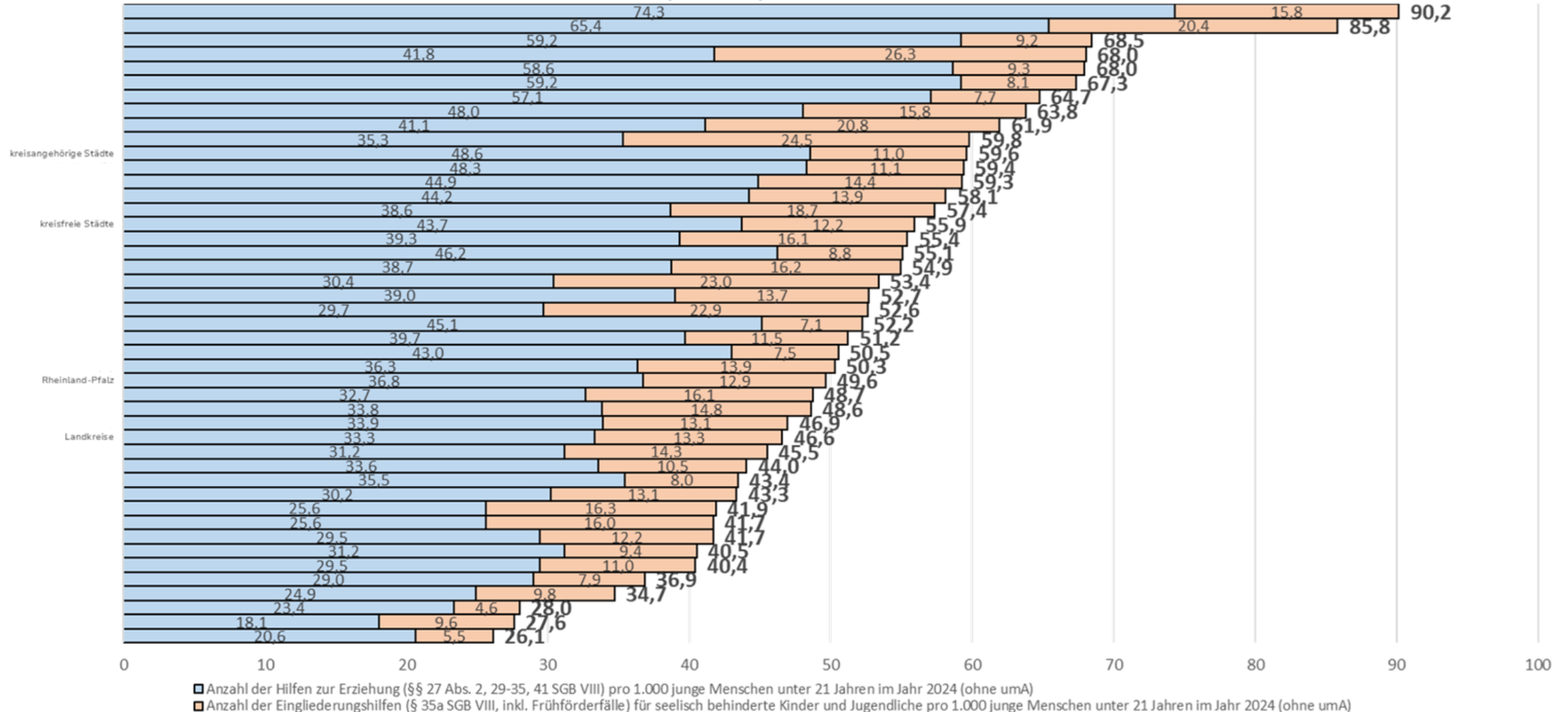
Die rheinland-pfälzischen Jugendämter haben für das Jahr 2024 insg. 40.756 Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gemeldet

Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) ohne umA in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2024

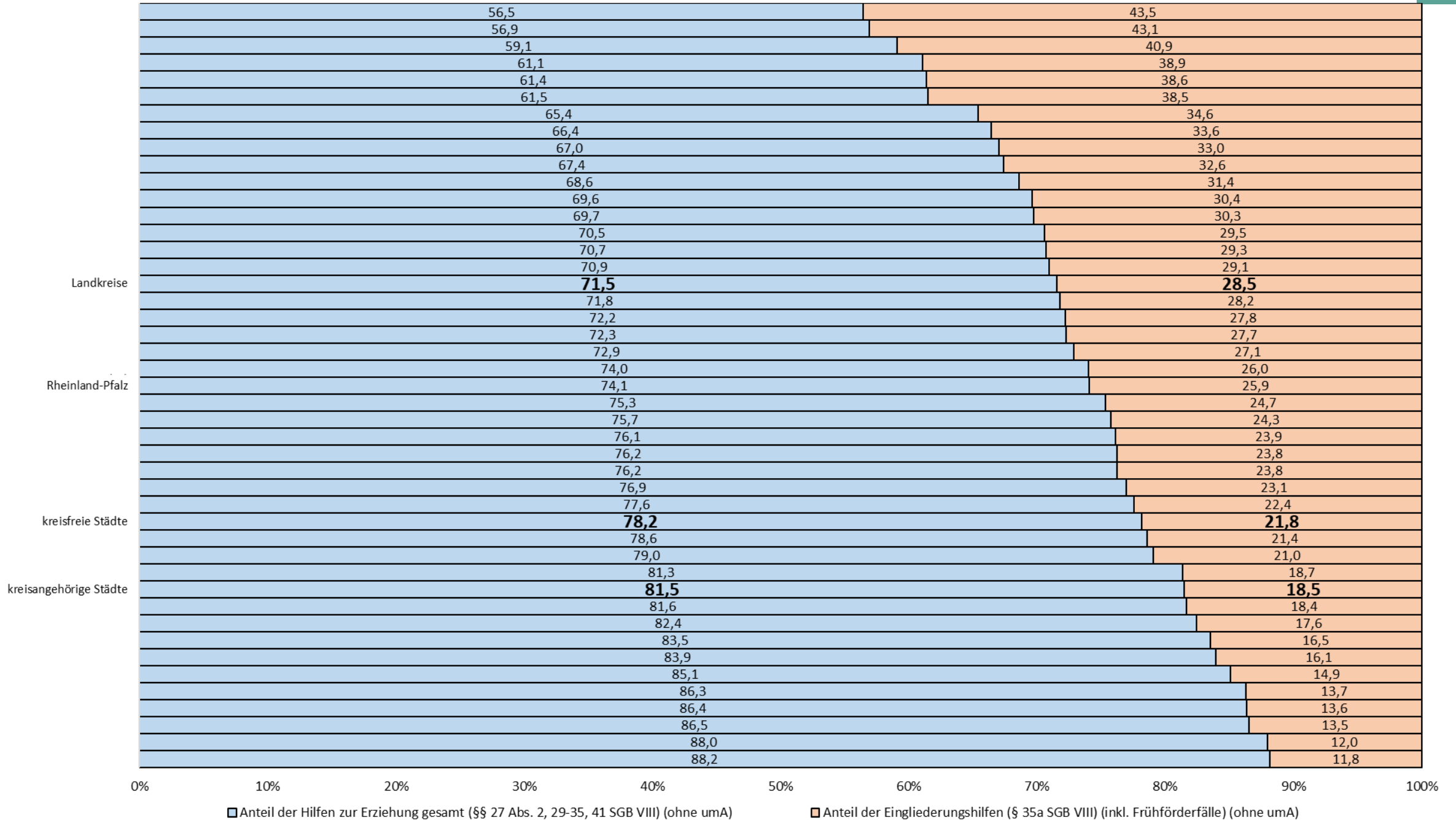


Eckwerte der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) ohne umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2024

Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 21 Jahren (ohne umA) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024



Anteile der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) ohne umA im Jahr 2024 (in %)

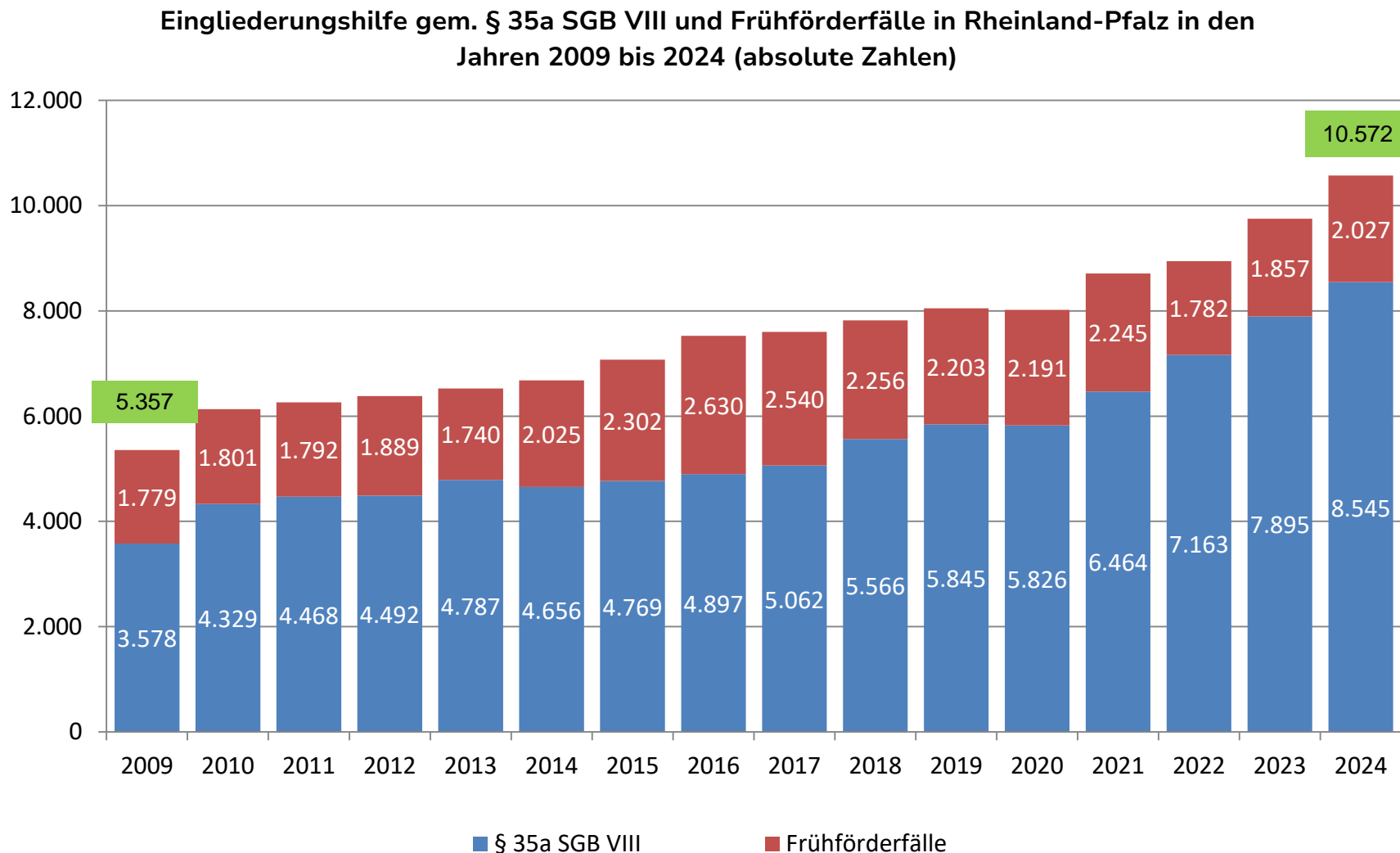


Die Anzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII hat sich in Rheinland-Pfalz seit 2009 mehr als verdoppelt

Anstieg der Hilfen nach § 35a SGB VIII von 2009 auf 2024 um 188,8 % bzw. 820 Hilfen

Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (ohne FFF):
2009-2024: + 138,8 %
2023-2024: + 8,2 %

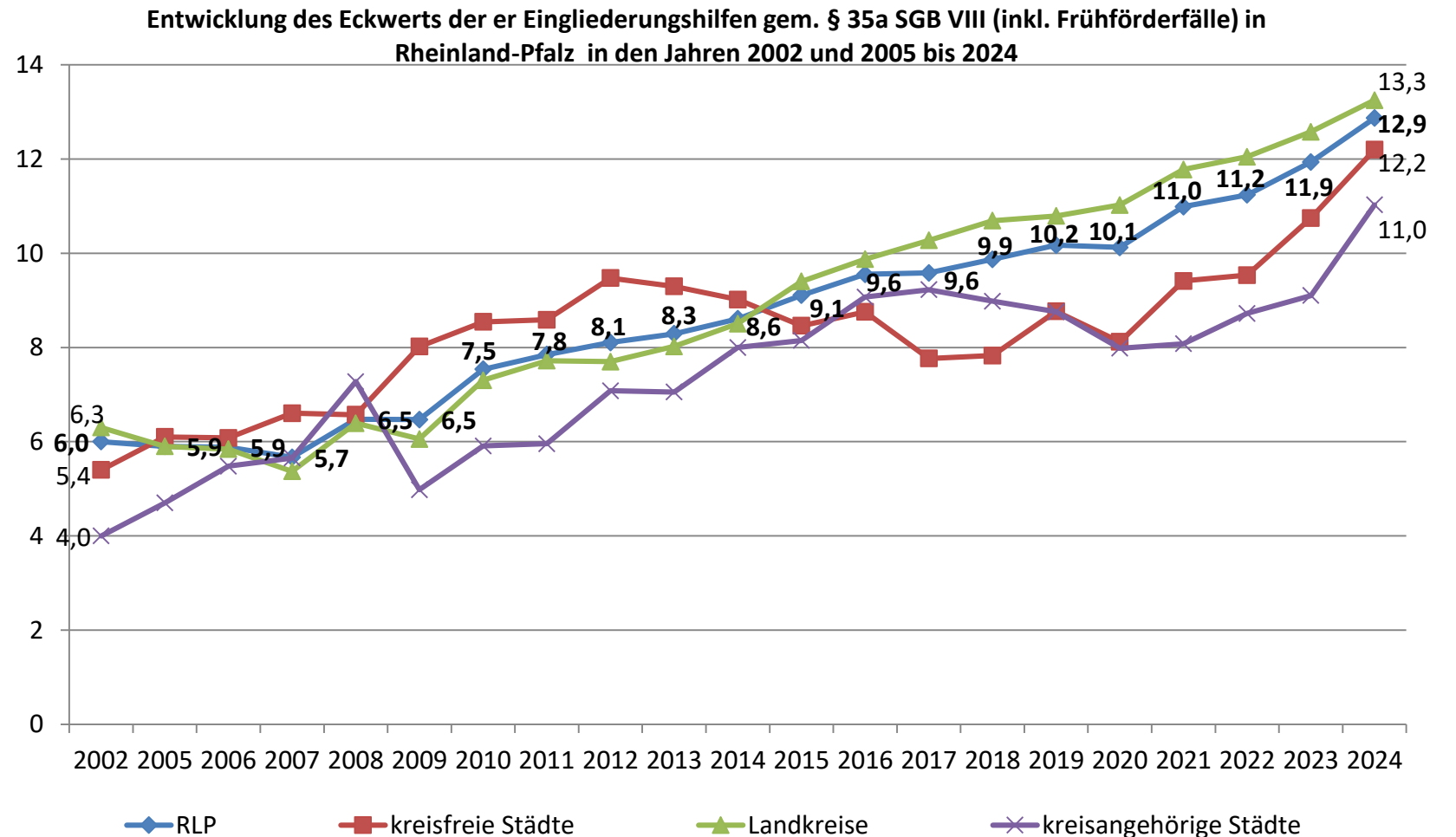
Entwicklungen im Bereich der Frühförderfälle:
2009-2024: + 13,9 %
2023-2024: + 9,2 %



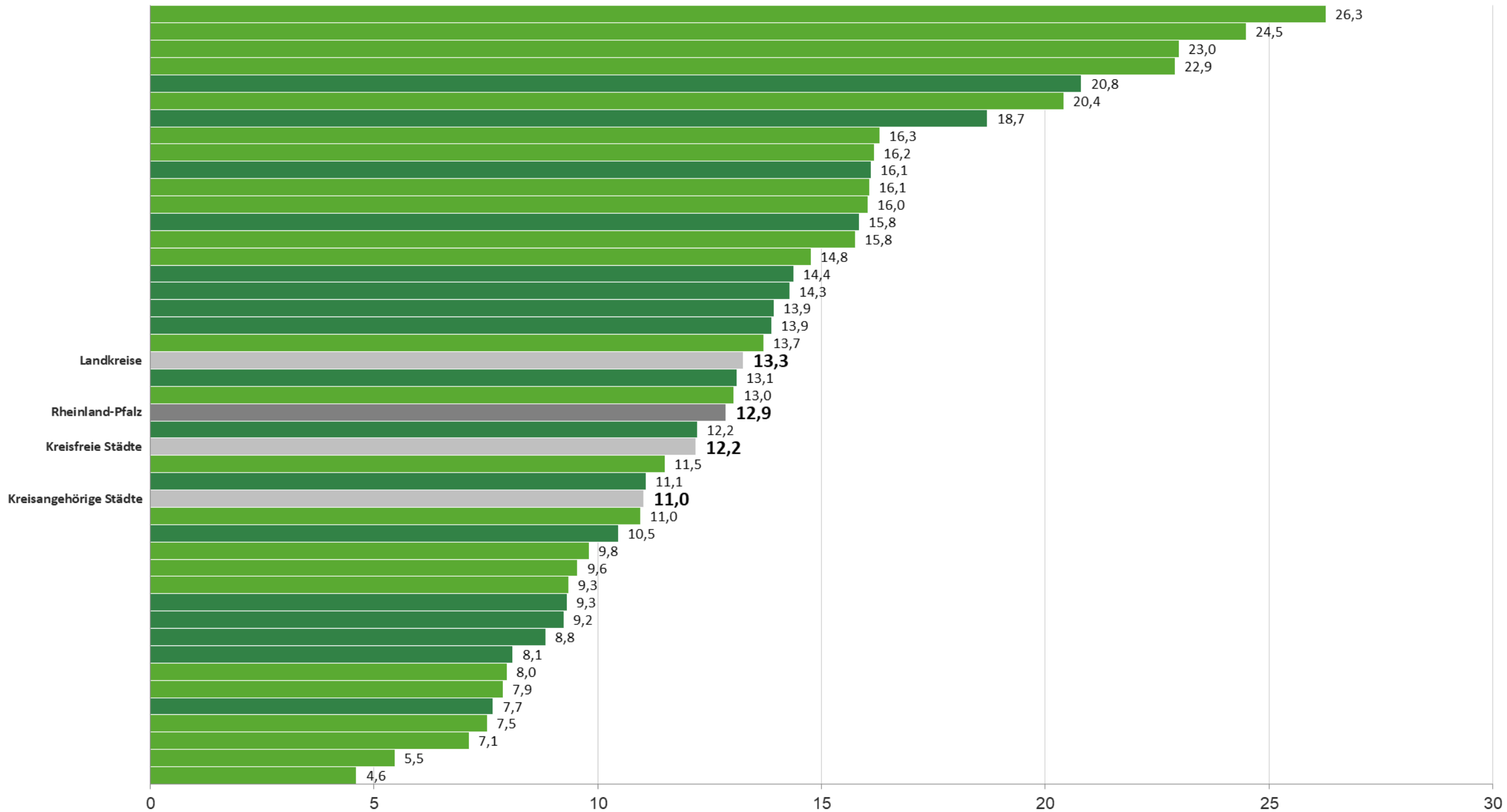
Der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII erreicht im Jahr 2024 erneut einen neuen Höchstwert

Entwicklung seit 2002:
 RLP: +114,5 %
 kreisfreie Städte: +125,9 %
 Landkreise: +110,3 %
 KAS: +175,7 %

Entwicklung seit 2023:
 RLP: +7,8 %
 kreisfreie Städte: +13,5 %
 Landkreise: +5,4 %
 KAS: +21,2 %



Anzahl der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII, inkl. Frühförderfälle) für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2024 (ohne umA)

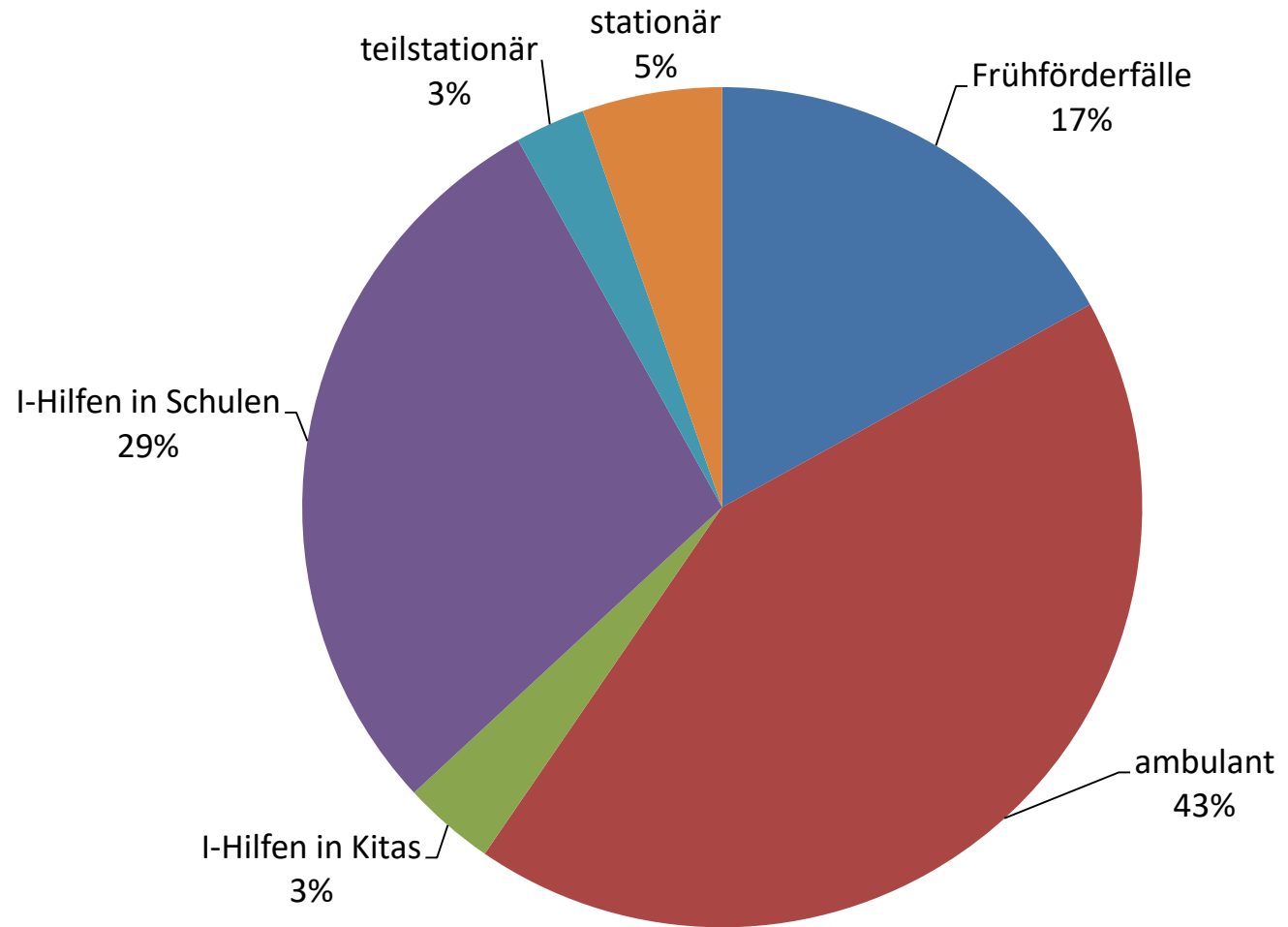


Verteilung der ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024

Rund 75 % der im Jahr 2024 gewährten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII wurden als **ambulante Hilfen** (inkl. I-Hilfen in Kitas und Schulen) durchgeführt

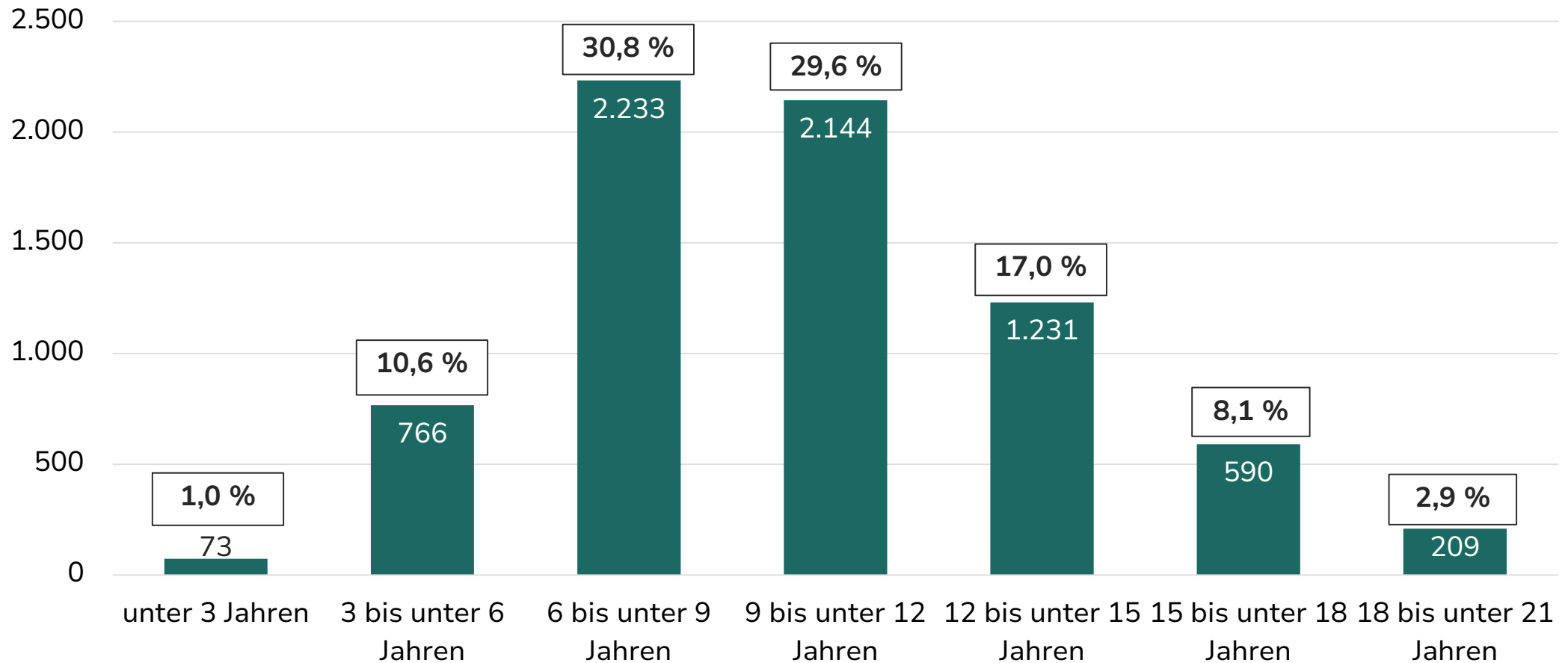
17,0 % sind **Frühförderfälle**

Rund 29 % aller Eingliederungshilfen entfallen im Jahr 2024 auf **Integrationshilfen an Schulen.**



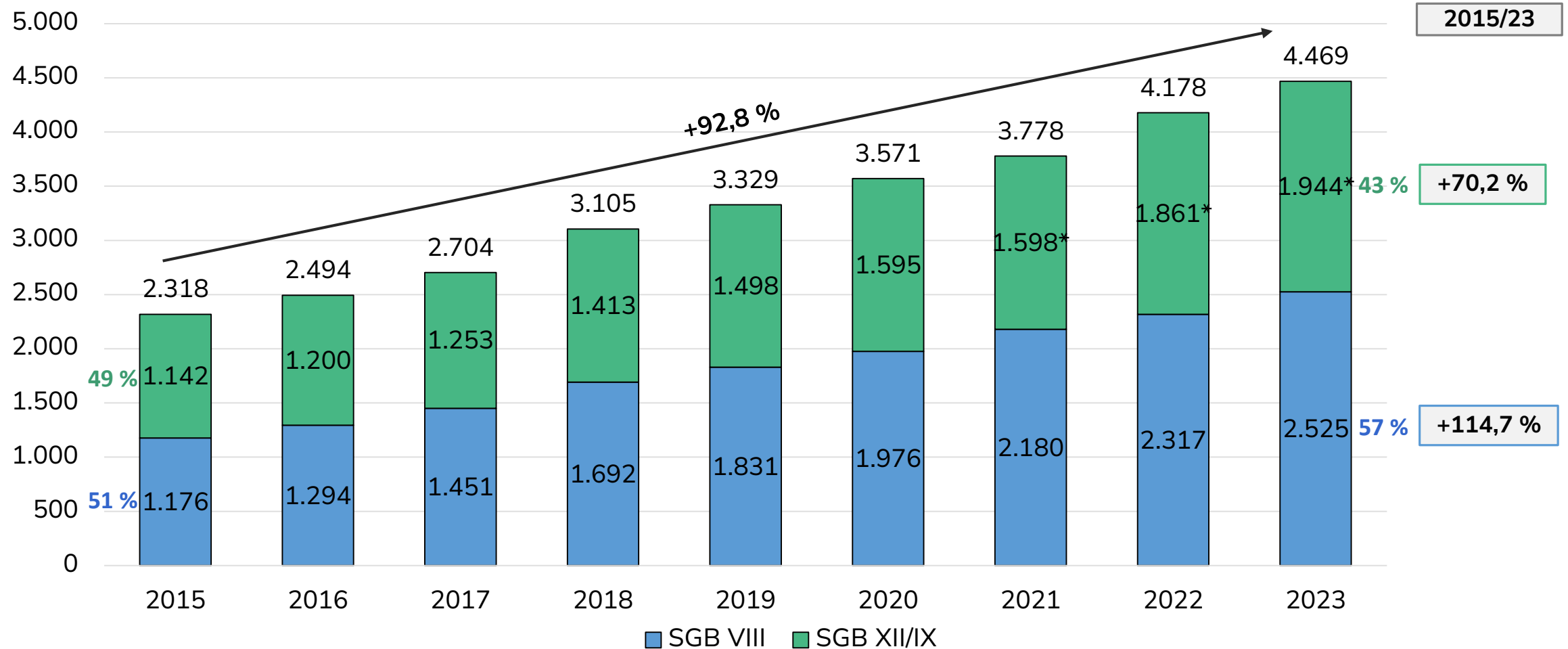
Zu Beginn der Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind knapp zwei Drittel der jungen Menschen zwischen 6 und unter 12 Jahre alt

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII nach Altersgruppen (Anzahl und prozentuale Verteilung) im Jahr 2023*



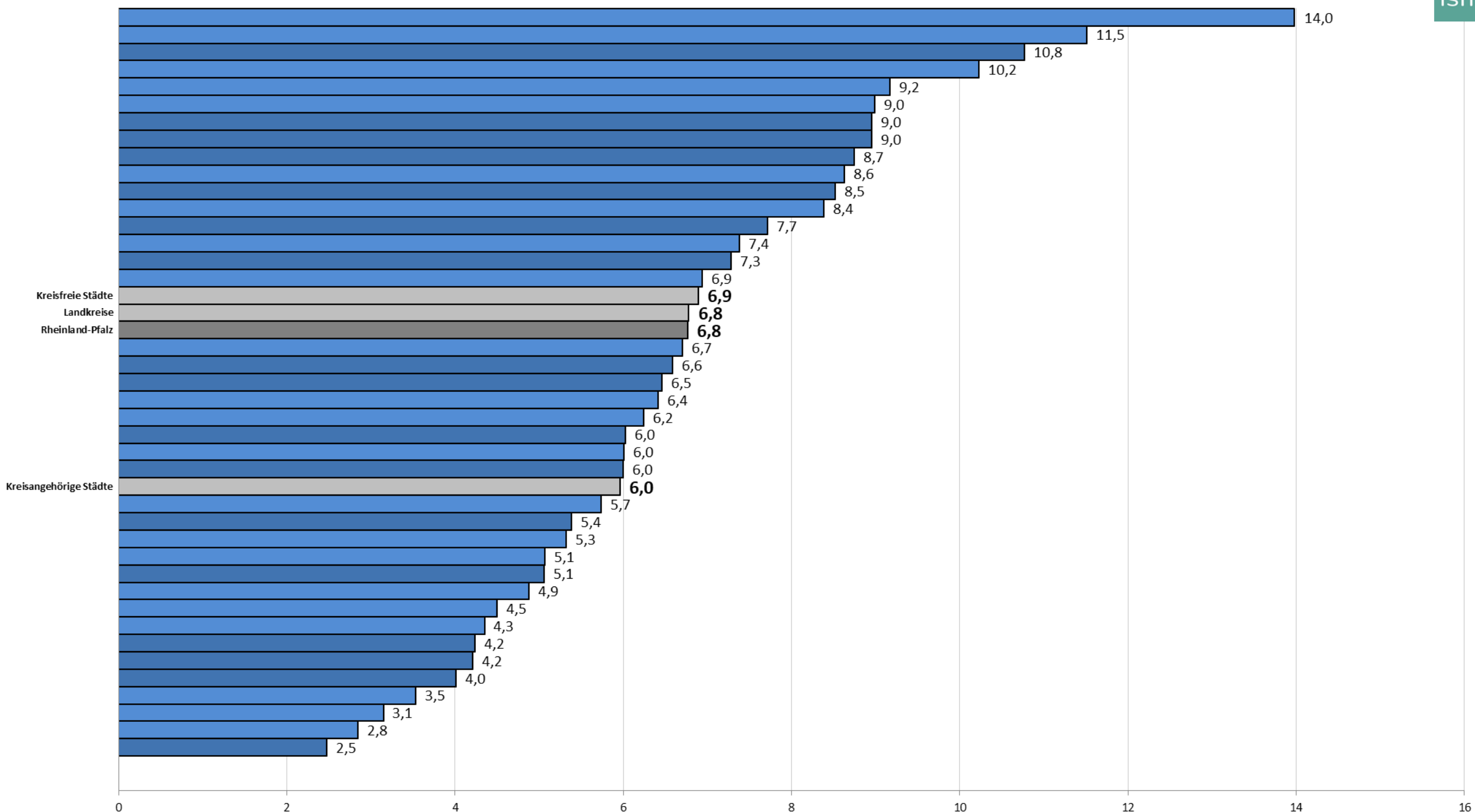
*ohne Ahrweiler (LK), Westerwaldkreis (LK), Rhein-Pfalz-Kreis (LK)

Die Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen nach SGB VIII und SGB IX in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015 bis 2023



* Die Angaben von 2 Sozialämtern fehlen in den Jahren 2021, 2022 und von 4 Sozialämtern im Jahr 2023 für I-Hilfen an Schulen nach dem SGB IX

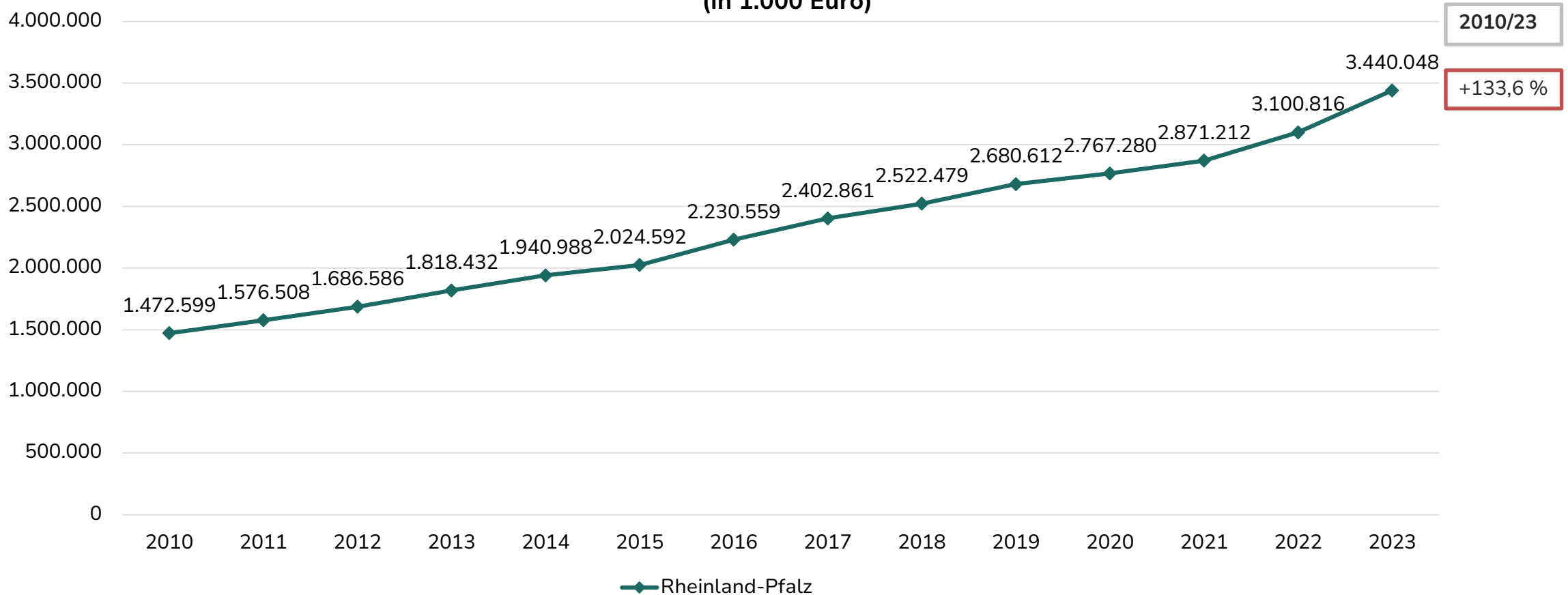
Anzahl der Integrationshilfen in Schulen (§ 35a SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren im Jahr 2024 (ohne umA)



Auszahlungen

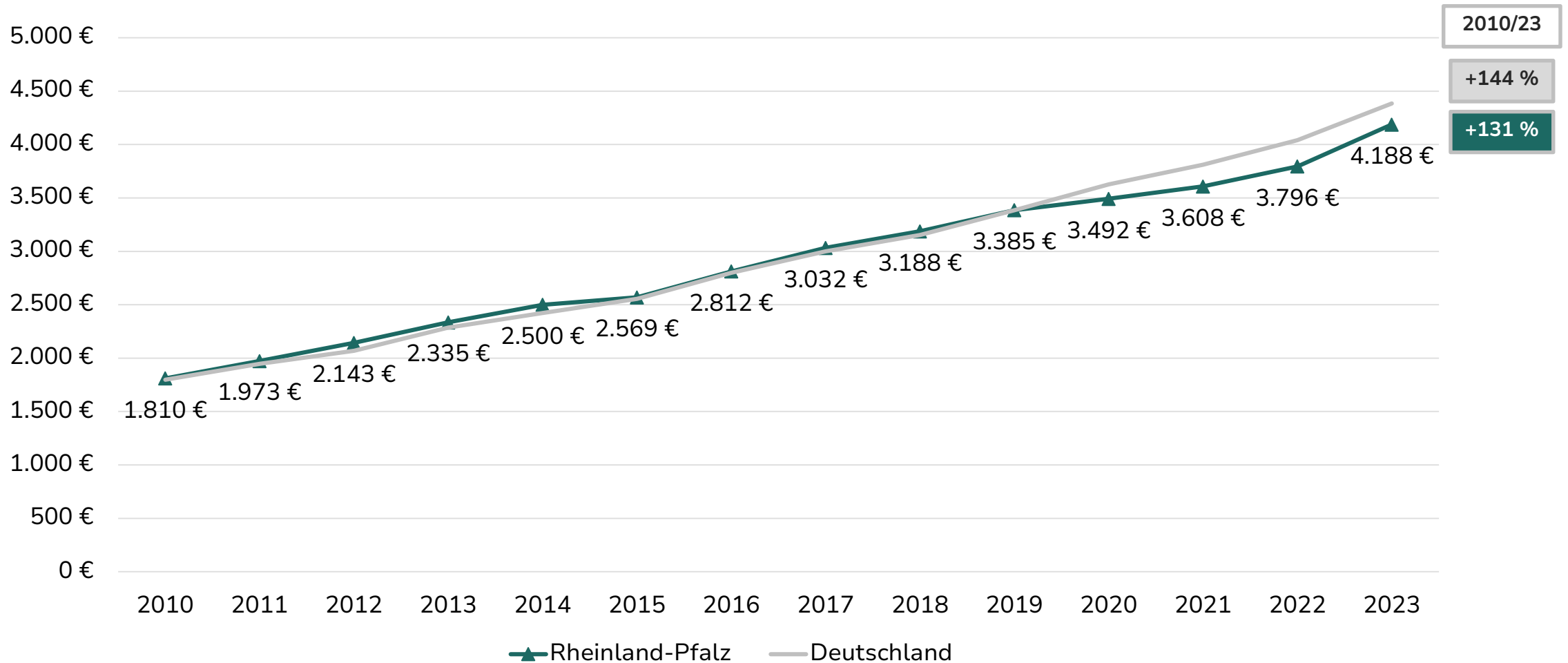
In Rheinland-Pfalz wurden 2023 über 3,4 Mrd. Euro für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben

**Bruttoausgaben für Kinder- und Jugendhilfe gesamt in Rheinland-Pfalz von 2010 bis 2023
(in 1.000 Euro)**



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben (Auszahlungen) der Kinder- und Jugendhilfe

Bruttoausgaben für Kinder- und Jugendhilfe gesamt pro jungem Menschen unter 21 Jahren von 2010 bis 2023 (in Euro)



Erneuter Anstieg der Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

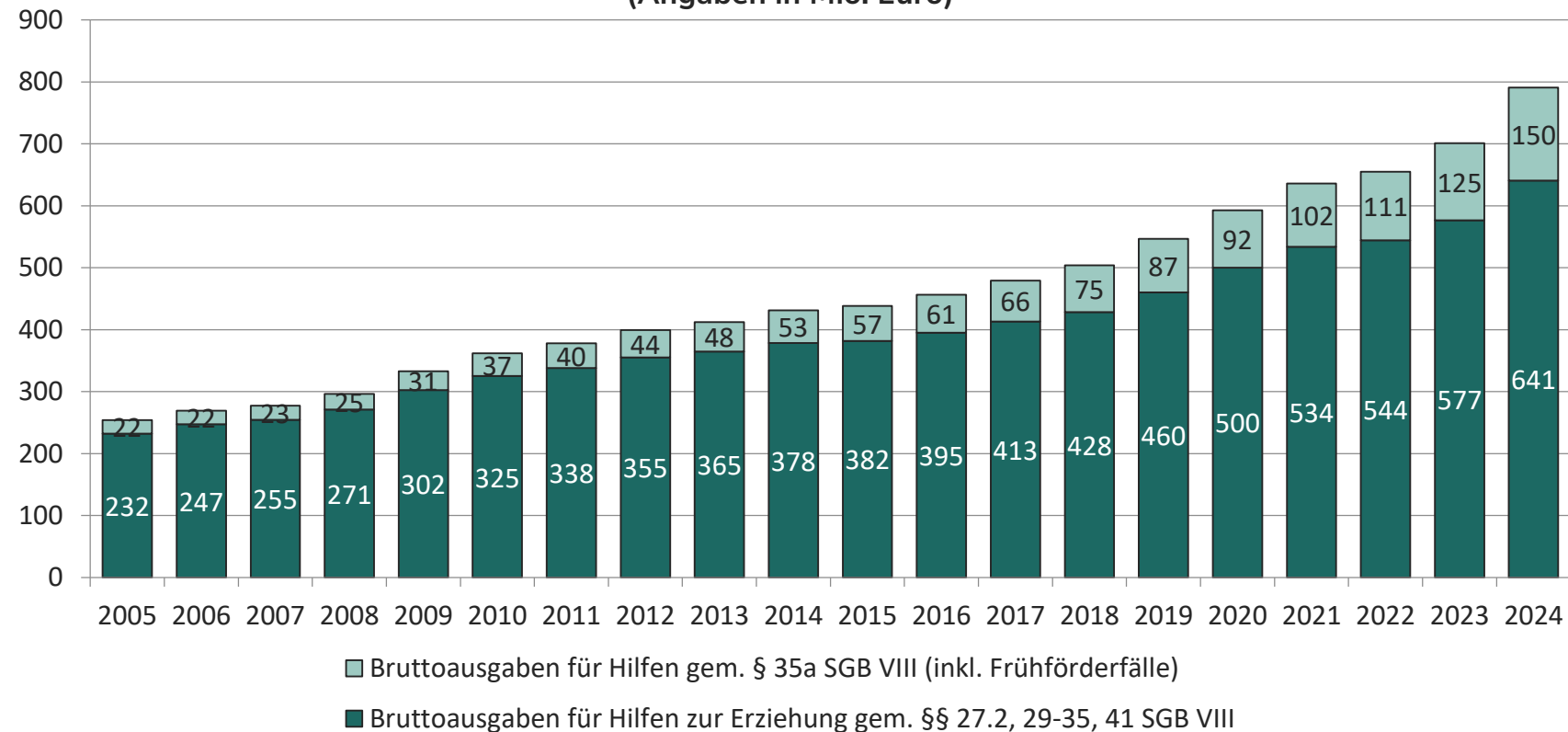
Im Jahr 2024 wurden in Rheinland-Pfalz rund **791 Mio. Euro** für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII aufgewendet und damit insg. rund 90 Mio. Euro bzw. 12,8 % mehr als 2023.

Entwicklung der Auszahlungen von 2023 auf 2024

HZE gem. §§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII:
+ 11,1 %

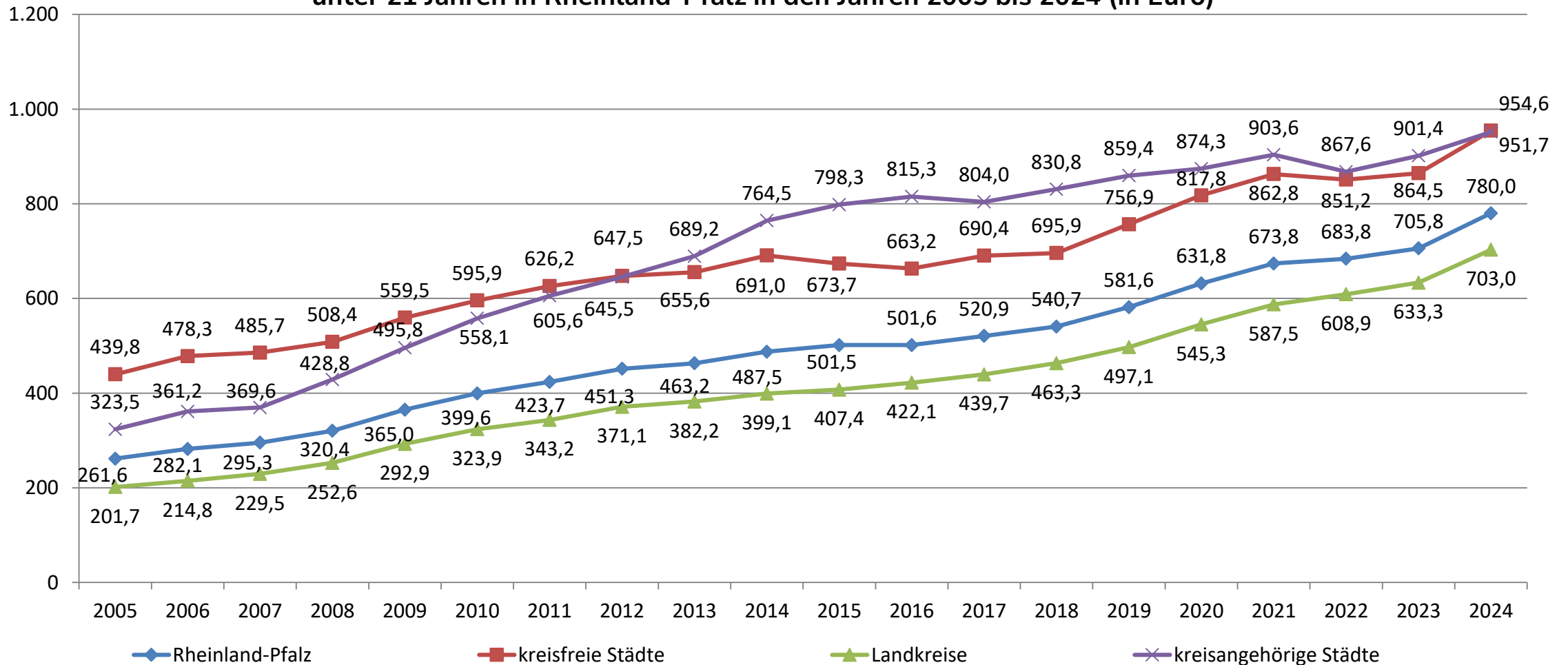
Hilfen gem. § 35a SGB VIII: + 20,4 %

Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) und für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2024 (Angaben in Mio. Euro)



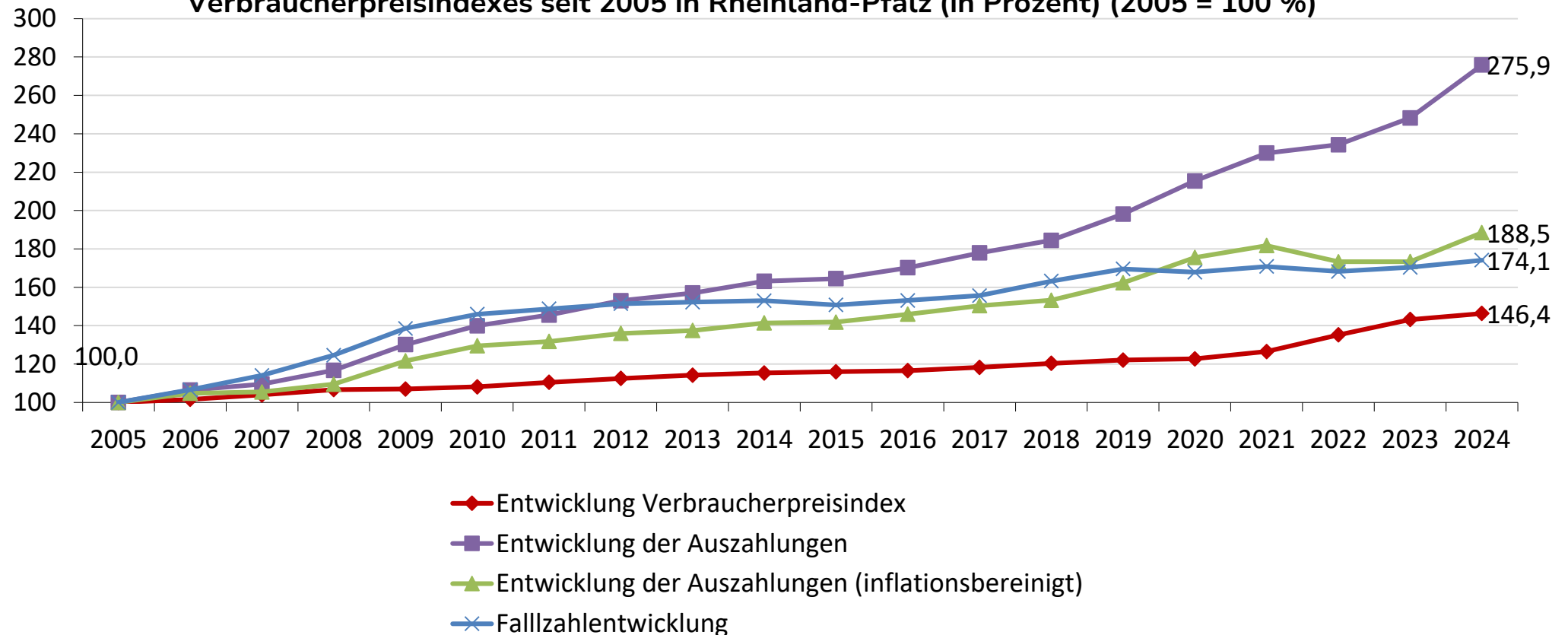
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung um 10,5 % gestiegen und liegen im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz bei rund 780 Euro

Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2024 (in Euro)



Inflationsbereinigt entwickeln sich die Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ähnlich stark wie die Fallzahlen

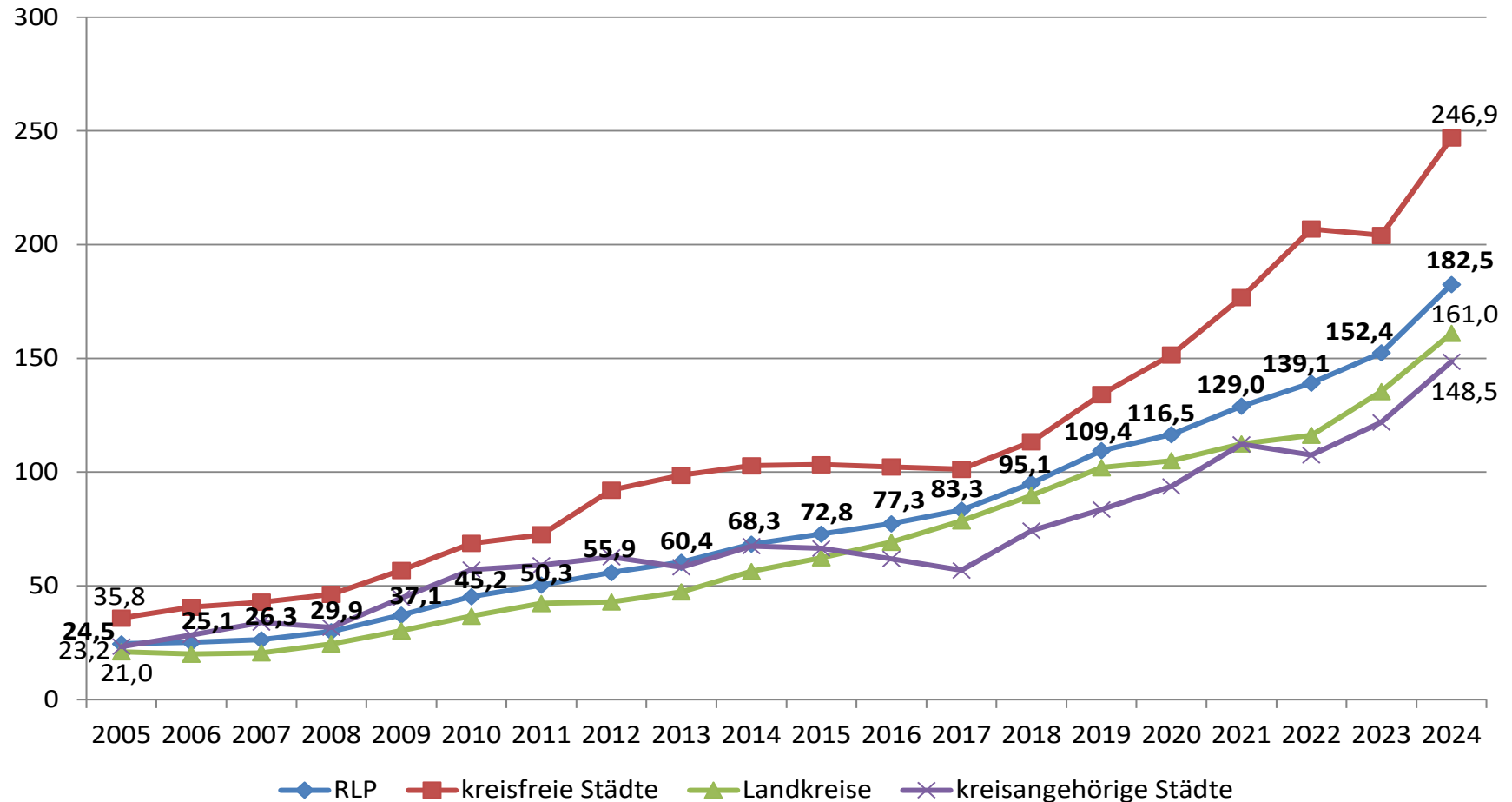
Entwicklung der Fallzahlen und Bruttoauszahlungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, laufend und beendet (ohne umA) sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit 2005 in Rheinland-Pfalz (in Prozent) (2005 = 100 %)



Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2024 (ohne umA)

Entwicklung seit 2005:
RLP: +645,3 %
kreisfreie Städte: +589,5 %
Landkreise: +666,0 %
KAS: +539,1 %

Entwicklung seit 2023:
RLP: +19,8 %
kreisfreie Städte: +21,0 %
Landkreise: +18,9 %
KAS: +21,9 %



Die Auszahlen für Hilfen zur Erziehung und den Bereich §§ 11, 13, 14 sowie § 35a SGB VIII) sind im Vergleich zum Bereich Kita relativ gering

Im Jahr 2024 entfallen rund **72 % der dargestellten Auszahlungen in RLP** auf den Bereich Kita.

Die HzE machen **rund 21 %** aus, **3 %** entfallen auf die Auszahlungen im Bereich §§ 11, 13, 14 SGB VIII und **5 %** auf EGH gem. § 35a SGB VIII.

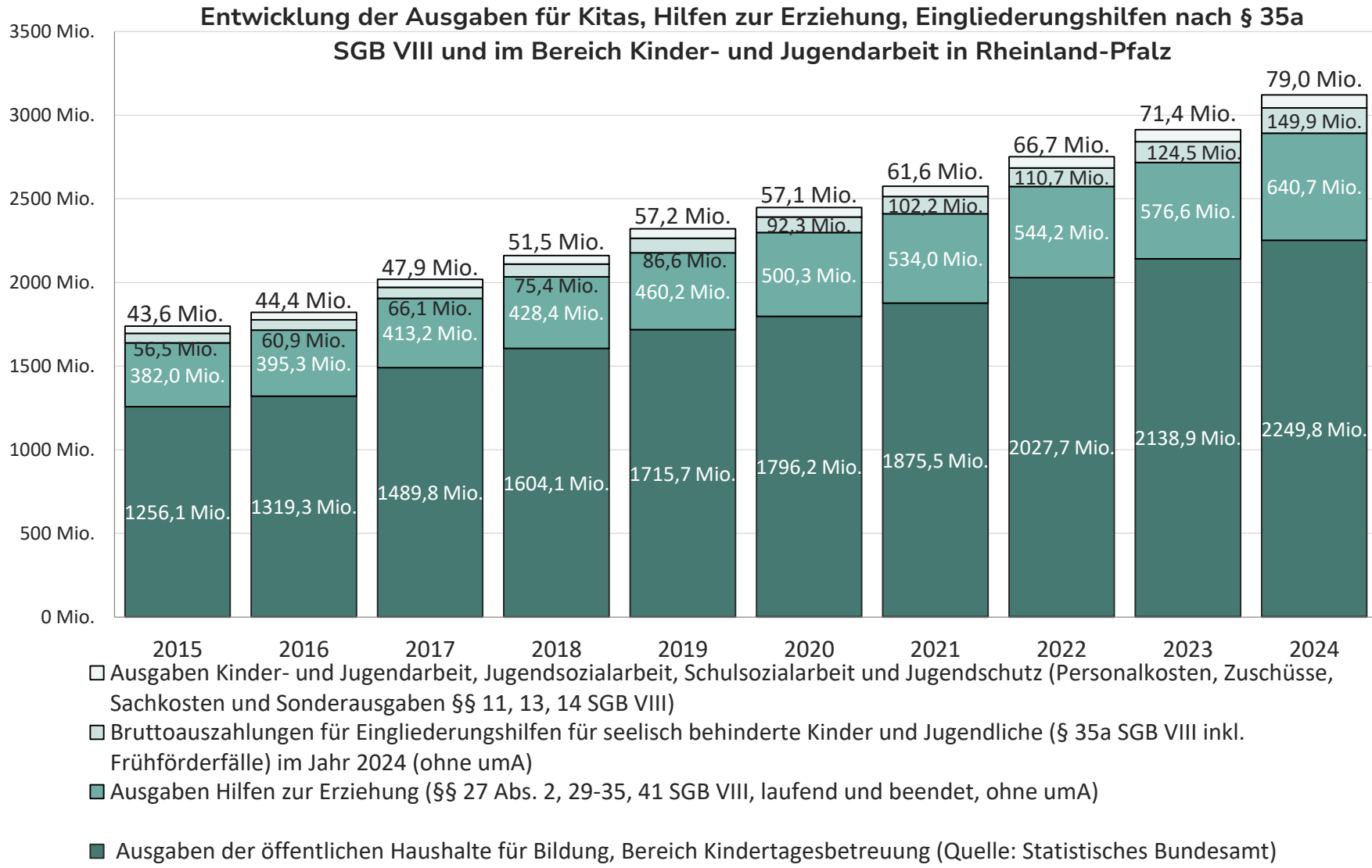
Entwicklung der Ausgaben seit 2015:

Kita: **+79,1 % (+993,7 Mio. €)**

HzE: **+67,7 % (+258,7 Mio. €)**

§§ 11, 13, 14 SGB VIII: **+ 81,4 % (+35,5 Mio. €)**

EGH gem. § 35a SGB VIII: **+165,3 % (+93,4 Mio. €)**



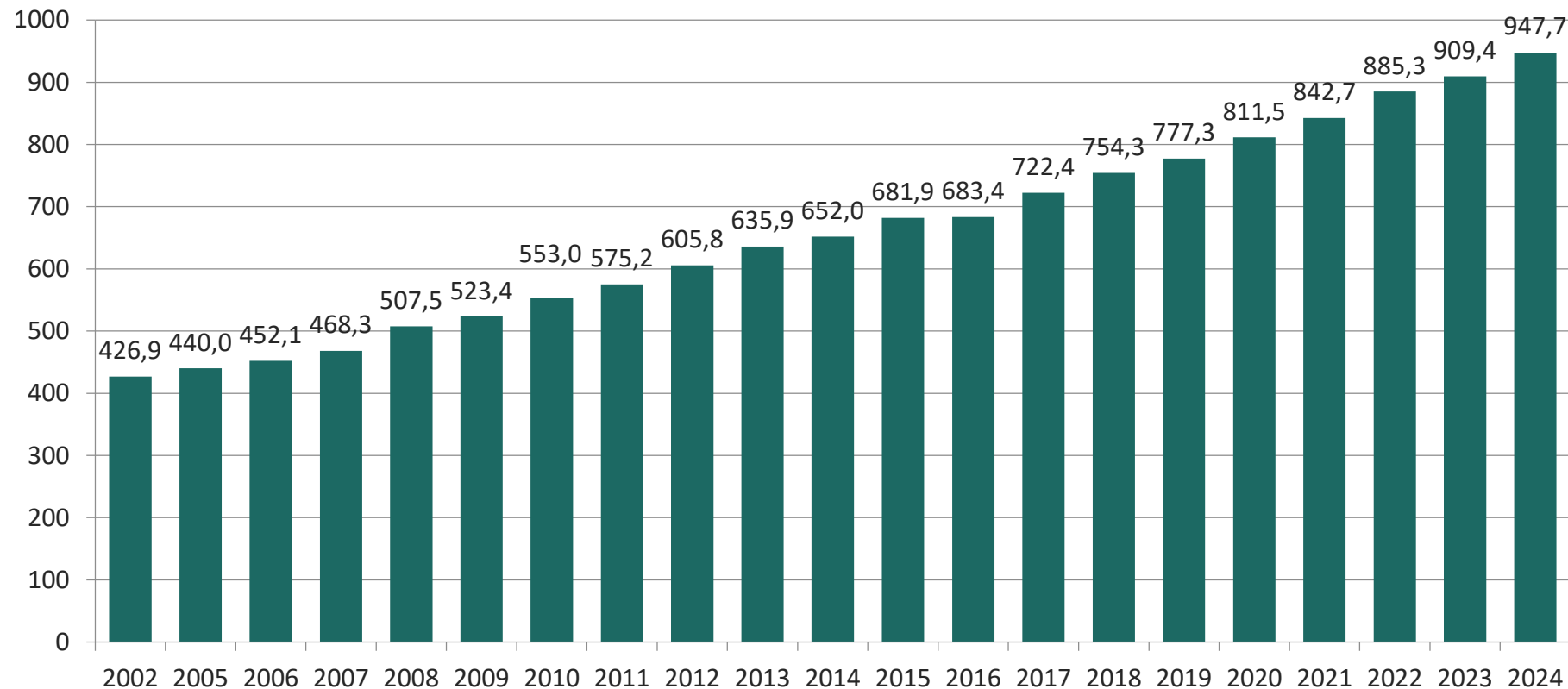
Personal in den Sozialen Diensten, der Jugendhilfeplanung und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Weiterer Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter

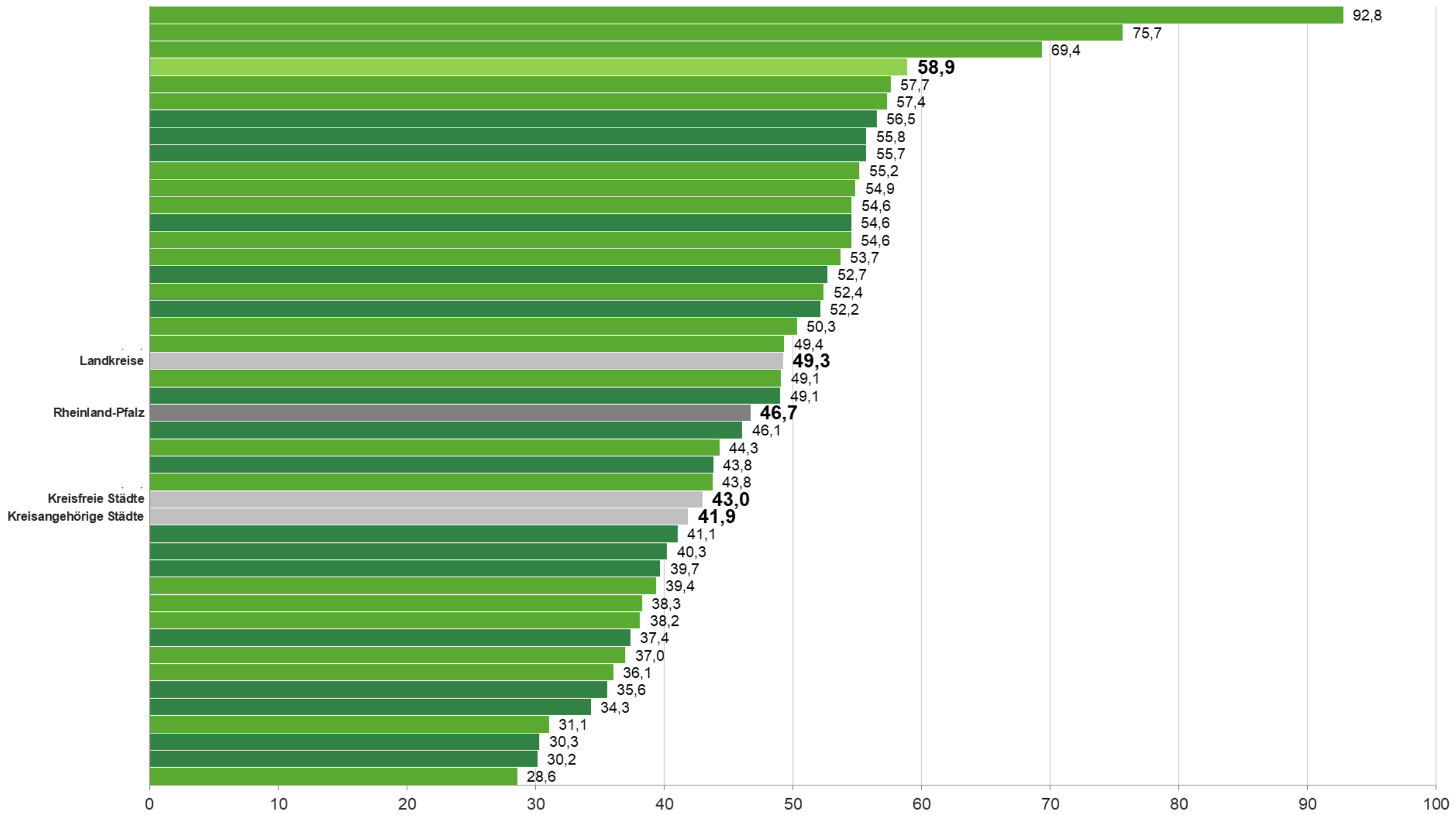
In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2024 rund 948 Personalstellen in den Sozialen Diensten.

Im Vergleich zum Jahr 2023 sind damit die Personalstellen um 4,2 % angestiegen.

Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2024



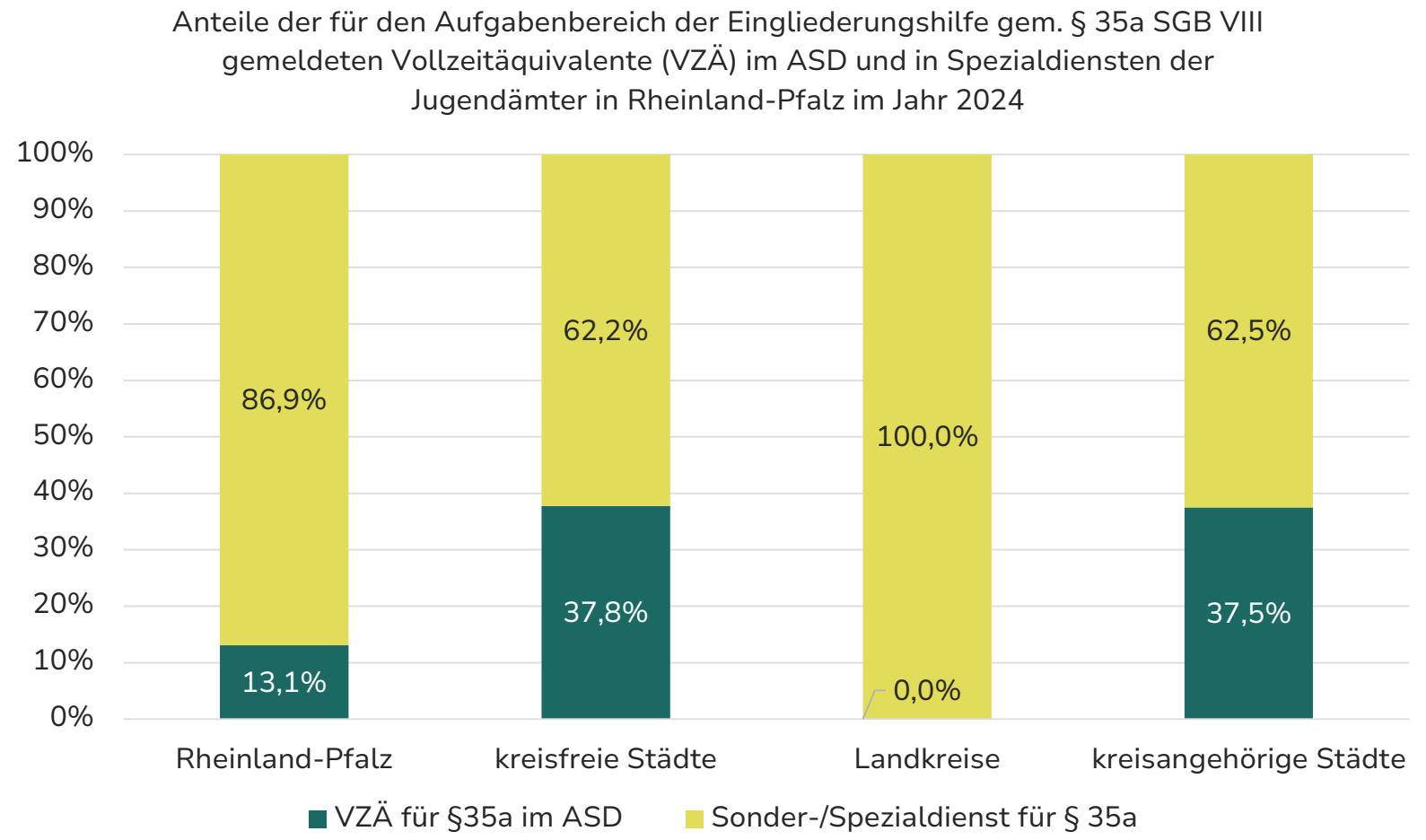
Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) im Jahr 2024 (inkl. Frühförderfälle und umA)



Für die EGH gem. § 35a SGB VIII ist im Jahr 2024 in rund 63 % der Jugendämter in Rheinland ein Spezialdienst eingerichtet

VZÄ im Bereich § 35a im Jahr 2024 in RLP

- ...im ASD der Jugendämter:
12,0 VZÄ
- ...in Sonder-/Spezialdiensten:
79,5 VZÄ
- ..bei freien Trägern:
0 VZÄ



32 Jugendämter haben im Berichtsjahr 2024 VZÄ für einen Spezialdienst im Bereich der EGH gem. § 35a SGB VIII gemeldet

Ausblick

Vier Handlungsfelder für zukunftsfähige Jugendämter

- 1. Resiliente Organisationsstrukturen**
Anpassungsfähig gegenüber Krisen, Fachkräftemangel und neuen Anforderungen.
- 2. Digitalisierung**
Einheitliche Strategien, digitale Tools und neue Kommunikationswege ermöglichen effizienteren Zugang.
- 3. Strategische Steuerung und Planung**
Leistungsstrukturen mit Weitblick, Partizipation und klaren Verantwortlichkeiten.
- 4. Nachhaltige Personalentwicklung**
Ausbildung, Anerkennung, attraktive Arbeitsbedingungen & interdisziplinäre Teams.

Infrastruktur- und Poolmodelle

Einblicke in Entwicklungen und Diskussionsprozesse
in Rheinland-Pfalz

- Kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme von Integrationshilfen an Schulen verweist auf dringenden Handlungsbedarf
- Infrastruktur- und Poolmodelle als Ansätze zur Weiterentwicklung
 - Infrastrukturmodell:
 - Fallunabhängig
 - Kita und Schule sind so ausgestattet, dass Unterstützung, Förderung und Bildung eines jeden Kindes innerhalb der Einrichtung stattfinden kann
 - Keine individuelle Beantragung erforderlich, keine individuelle Feststellung von Defiziten erforderlich
 - Unterstützung kann schnell und flexibel erfolgen
 - Poolmodell:
 - Fallübergreifend
 - Leistungen werden gebündelt erbracht

- Große Resonanz auf die Einladung zum Fokusgruppengespräch
- Abfrage zum Stand der Umsetzung von Pool- und Infrastrukturmodellen in Rheinland-Pfalz in der Vorbereitung:
 - grundsätzliche Beschäftigung mit der Idee von Pool- und Infrastrukturmodellen – 9 Jugendämter
 - Aktuell in Konzeptentwicklung – 6 Jugendämter
 - Erste Erfahrungen – 2 Jugendämter
 - Seit mehr als drei Jahren in der Umsetzung – 4 Jugendämter

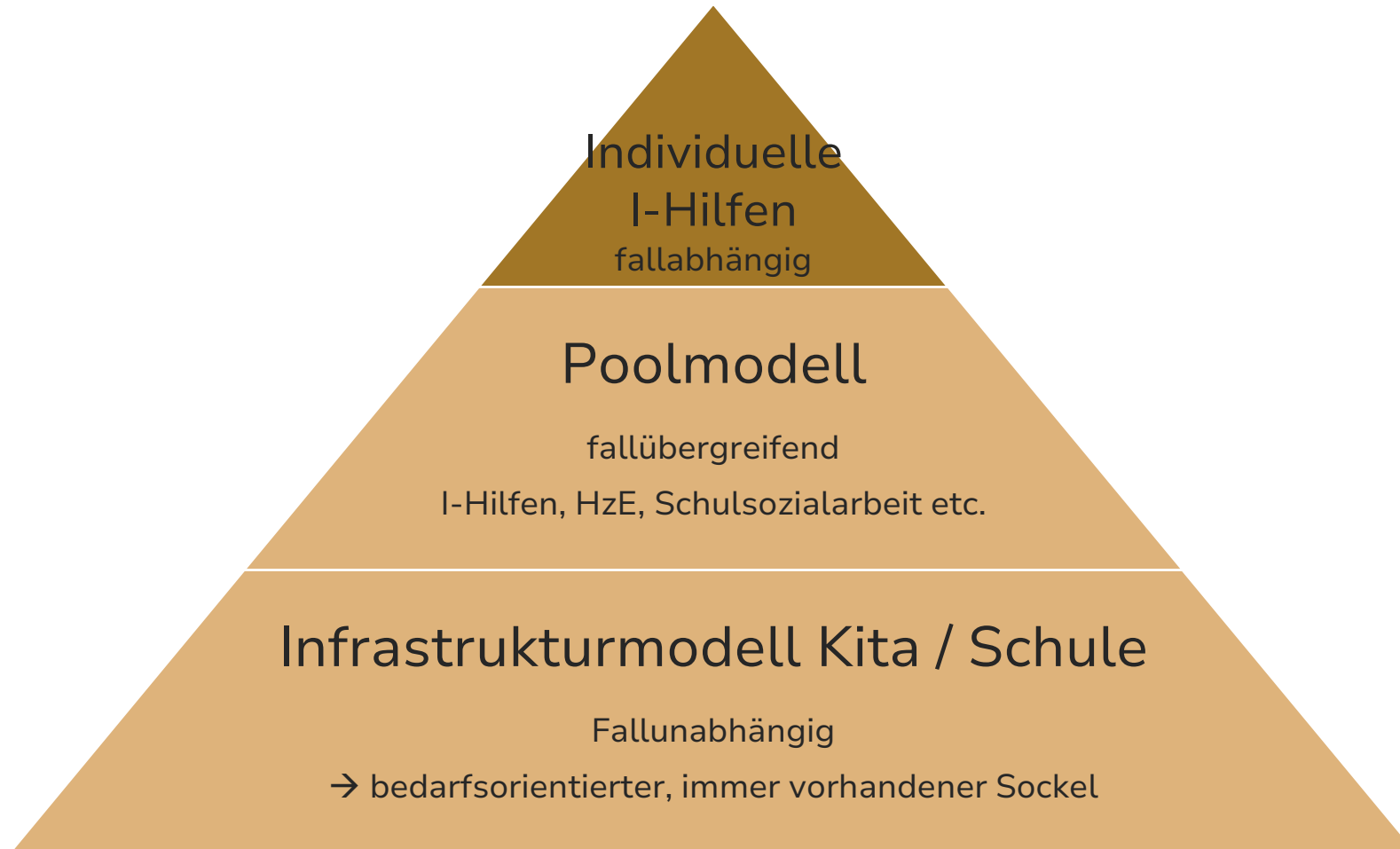
- Einfacher Zugangsweg über Schule und/oder durch eine klare Ansprechstelle
- Entstigmatisierende Wirkung durch Integration in Schulalltag
- Vereinbarung mit einem Träger in Verbindung mit einer weitgehend pauschalisierten Finanzierung, um verlässliche Umsetzung sicherstellen zu können
- Impuls für intensive Auseinandersetzung zum Thema Eingliederungshilfe im Dialog von Jugend- und Sozialamt gemeinsam mit dem dritten Partner Schule
- Nur in der Triade können tragfähige Ansätze auf Dauer entwickelt werden

- Steuerung durch das Jugendamt
 - Koordinationsstelle (Information und Kommunikation mit allen Beteiligten, Klärung von Struktur-, Detail- und Einzelfragen etc.)
 - Regelmäßige Reflexion gemeinsam mit Verantwortlichen in Schule und Träger
- Umsetzung mit einem bzw. mehreren freien Trägern
 - Mitwirkung in Ausgestaltung des Konzeptes
- Rollenklärung zwischen Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe
- Klärung von Abläufen mit allen Beteiligten, d.h. allen an der Schule **tätigen Akteur*innen** (Schulsozialarbeit, soziale Gruppenarbeit an Schulen, Startchancen, Familiengrundschulzentren, Ganztage etc.)
- Fortlaufender Prozess der Kommunikations- und Kooperationsentwicklung
 - Alle beteiligten Stellen brauchen Zeitressourcen für Kooperation
- Fortlaufende Qualifizierung der Inklusionskräfte bzgl. wiederkehrenden Herausforderungen in der Begleitung der SuS

- Ziel: Zugang ohne (vollumfängliche) Diagnostik
- Zugang über die Schule
 - Schule stellt Unterstützungsbedarf fest (nach Ausschöpfung der schulischen Möglichkeiten); Kontaktaufnahme zu Träger über Lehrkraft; Bedarfsfeststellung und Teilhabeprüfung durch Träger
 - Beauftragung eines Trägers und Bereitstellung von Budget; Koordinationskraft mit Auftrag Bedarfsfeststellung, Einsatzkoordination und fachliche Begleitung
- Zugang über Antragstellung beim Jugendamt
 - Vorrangige Deckung von Bedarfen aus dem Bereich SGB VIII
 - Bedarfe nach SGB IX in Abhängigkeit von freien Kapazitäten bzw. durch Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen mit demselben Träger
 - Ziel: Umsetzung durch ein Team

- Hinter pauschal finanziertem Modell steht (bisher) eine einzelfallbezogene Antragstellung und Bewilligung, über die rechtlich begründete Ansprüche abgebildet und Kosten adäquat zugeordnet werden können
- Finanzierungsmodell, das mögliche Erstattungen durch das Land nutzen kann
- Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Trägern bzw. Vereinbarung von Budget

- Schule wie auch Kinder- und Jugendhilfe sind so inklusiv gestaltet, dass alle junge Menschen unabhängig von einer Behinderung oder Diagnose gleichberechtigt an Bildung und Gesellschaft teilhaben können.
- Dies gelingt durch systemübergreifende Zusammenarbeit und bedarfsgerechte Unterstützung auf allen Ebenen



Pooling – Erscheinungsformen, Zuständigkeiten, Voraussetzungen für die Umsetzung

Sarah Ehlers, DIJuF

Ein Blick über Rheinland-Pfalz hinaus

Frau Cazzini, RV Saarbrücken

Frau Gielsdorf, Frau Behrends, Landkreis Aurich, AuNo gGmbH

Frau Dannhäuser, Herr Friedl, Frau Ruppert, Stadt Frankfurt

- Welche Impulse nehmen Sie aus den Beiträgen für Ihr Jugendamt mit?
- Welche Fragen sind offen geblieben bzw. sollten möglichst jugendamtsübergreifend geklärt werden?

Ausblick

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

ism gGmbH
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

www.ism-mz.de
ism@ism-mz.de
06131/24041-10

Pooling – Erscheinungsformen, Zuständigkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung

10. Fachtag Berichtswesen: "Integrationshilfen in Schulen – Von der Einzelfallhilfe zu Infrastruktur- und Poolmodellen"

20. November 2025, Mainz

Sarah Ehlers, DIJuF

Gliederung

- I. Vorbemerkung zur Inklusion im Bildungssystem
- II. Erscheinungsformen von Schulbegleitung
- III. Zuständigkeit
- IV. Pooling & Infrastrukturangebote

Inklusion im Bildungssystem

Art. 24 UN-BRK – Recht auf inklusive Bildung

Deutschland hat sich völkerrechtlich zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet.

Das Regelsystem muss sich so ausrichten, dass es allen Kindern und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Bedarfen gerecht werden kann.



Art. 24 UN-BRK – Recht auf inklusive Bildung

Die Vertragsstaaten **anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, **gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem** („*inclusive education*“) auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...) (Abs. 1)

Sicherstellungspflichten der Vertragsstaaten in Abs. 2:

- Kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem
- Gleichberechtigter Zugang und Vorkehrungen für die Bedürfnisse Einzelner
- Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems mit individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen

Art. 24 UN-BRK - Umsetzung

Folge für Deutschland: in erster Linie Verpflichtung der Länder, ein konventionskonformes Bildungssystem zu schaffen und zu finanzieren

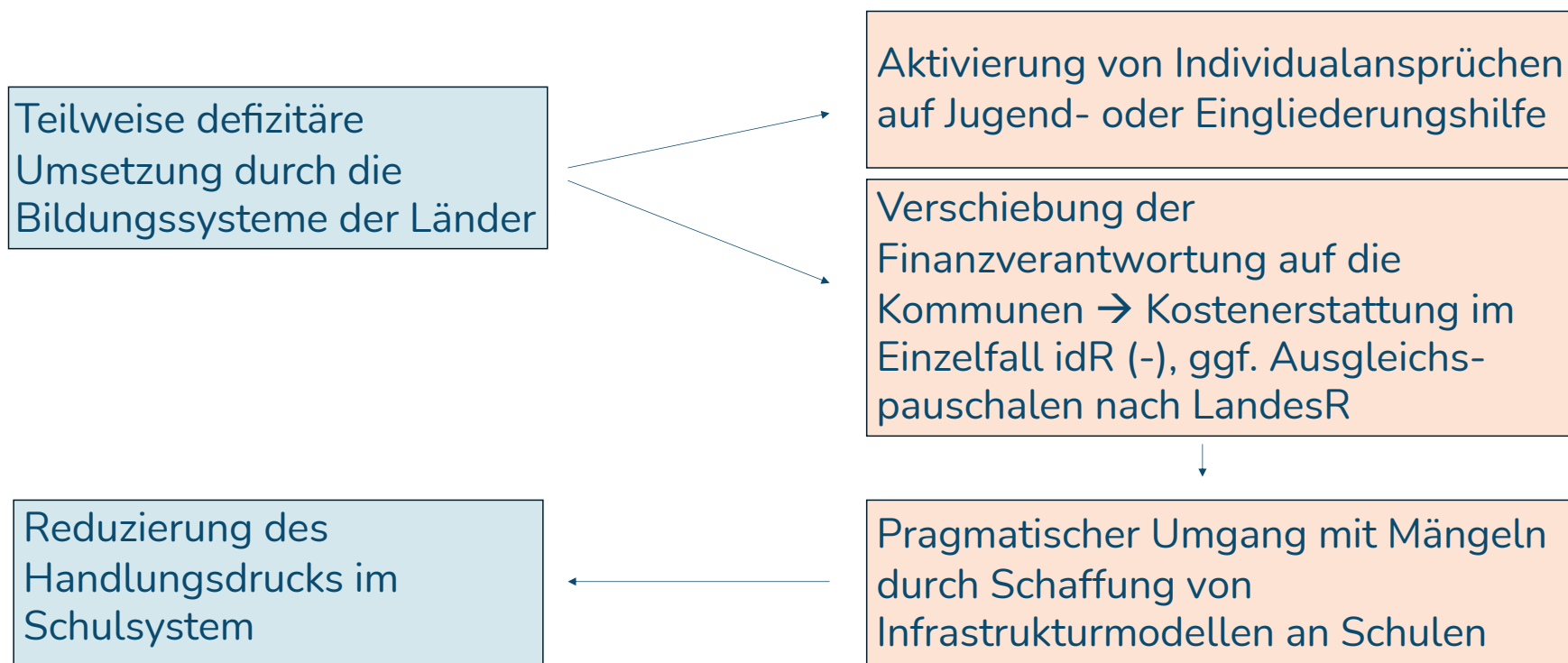
Wie gelingt die Umsetzung?

Abschließende Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands zur UN-BRK (10/2023):

„Der Ausschuss ist besorgt über die unzureichende Verwirklichung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem, die Prävalenz von Förderschulen und -klassen und die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn die Kinder in Regelschulen eingeschult werden und dort ihren Abschluss machen wollen, ...“

Art. 24 UN-BRK - Umsetzung

Widersprüchliche Ausgangslage



Erscheinungsformen von Schulbegleitung

Schulassistenzen im Schulrecht der Länder

- Allgemeines Ziel der inklusiven Beschulung in den Schulgesetzen, aber keine einklagbaren subjektiven Rechtsansprüche
- Überwiegend allgemeine Beschreibung der Inklusionsfördernden Maßnahmen
 - Bsp. RLP: „Die Schulen stellen mit ihren Konzepten des inklusiven Unterrichts die gleichberechtigte Einbindung aller Schülerinnen und Schüler in die schulische Gemeinschaft sicher“ (§ 14a Abs. 2 S. 2 SchulG)
 - Bsp. Hamburg: Festlegung erforderlicher Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan (§ 12 SchulG)
- Bsp. Berlin: Schulen können bei der Schulaufsicht Schulhelferstunden beantragen (Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenz)
--> bei weitergehenden Bedarfen ggf. EGH/Jugendhilfe

Schulbegleitung als Teilhabeleistung gem. (§ 35a SGB VIII iVm) § 112 SGB IX

§ 112 Abs. 1 S. 1 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbes. iRd allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen (inkl. offene Ganztagsangebote)
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

§ 90 Abs. 4 SGB IX: Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

- Gilt durch Verweis in § 35a Abs. 3 SGB VIII für beide Rechtskreise
- Allgemeine Formulierung umfasst Schulbegleitung als Maßnahme außerhalb des sog. “pädagogischen Kernbereichs“

Schulbegleitung als HzE gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII

- ❖ Offener Leistungskatalog in § 27 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht Gewährung maßgeschneiderter erzieherischer Hilfen
- ❖ Umstritten, ob Schulbegleitung als HzE
 - ✓ Contra: HzE nicht für Defizite des schulischen, sondern des elterlichen Erziehungsauftrags
 - ✓ Pro: kann bedarfsgerecht sein; Regelung eines Gruppenangebots in § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII setzt Individualanspruch voraus
 - ✓ DIJuF: Möglich, wenn erzieherischer Charakter nicht verloren geht; nicht nur zur Umgehung des Gutachtenerfordernisses in § 35a Abs. 1a SGB VIII (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2025, 309)

Zuständigkeit

Zuständigkeit der Schule

❖ Alleinige Zuständigkeit der Schule im sog. pädagogischen Kernbereich

Nach dem BSG „alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll.“

❖ Vorrangige Zuständigkeit der Schule im Übrigen

Nachrang der Jugendhilfe: Verpflichtungen anderer, insbesondere (...) **der Schulen**, werden durch dieses Buch nicht berührt (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Nachrang der EGH: Verpflichtungen anderer (...) bleiben unberührt (§ 91 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

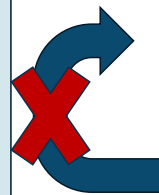
Zuständigkeit des EGH-Trägers

Innerhalb des
pädagogischen
Kernbereichs



Keine allgemeine
RGrundlage für
Kostenerstattung
(str.); ggf. Pauschalen
nach LandesR (zB
BW)

Kostenerstattung
gem. § 104
SGB X bei Träger-
verschiedenheit



Außerhalb des
pädagogischen Kernbereichs

Vorrangig: Schulische
Maßnahmen

Nachrangig bei körperlicher,
geistiger und
Mehrfachbehinderung: EGH
SGB IX Teil 2

Ggf. Ausfallbürgschaft
Jugendhilfe

Zuständigkeit des Jugendamts

Innerhalb des
pädagogischen
Kernbereichs



Keine allgemeine
RGrundlage für
Kostenerstattung
(str.); ggf.
Pauschalen nach
LandesR (zB BW)



Außerhalb des
pädagogischen Kernbereichs

Vorrangig: Schulische
Maßnahmen

Nachrangig: EGH § 35a bei
seelischer Behinderung oder
HzE § 27 Abs. 2 SGB VIII

Doppelter Nachrang bei
SGB IX-Ansprüchen

Ausfallbürgschaft von Jugendhilfe und EGH

- ❖ Ansprüche auf Teilhabeleistungen entfallen, soweit die Bedarfe durch das Schulsystem gedeckt werden
- ❖ Aktivierung der Ausfallbürgschaft nachrangiger Systeme
 - Wenn erforderliche Hilfe nicht präsent ist, also von anderer Seite nicht erlangt werden kann
 - Keine Berufung auf den Inklusionsauftrag der Schule, soweit dieser noch nicht ausreichend erfüllt wird
 - Konkrete bedarfsdeckende schulische Maßnahmen müssen zur Verfügung stehen
 - Kein Verweis auf Schulwechsel

Verfahrensrechtliche Zuständigkeit

- Zuständigkeitsklärung gem. § 14 SGB IX nur für Reha-Träger → Jugend- und Eingliederungshilfeträger, nicht Schule
- Bei verfahrensrechtlicher Zuständigkeit ggf. auch Leistungsgewährung nach fremdem Leistungsrecht
- Kostenerstattung?
 - Bei Trägerverschiedenheit: § 104 SGB X / § 16 SGB IX
 - Bei Trägeridentität: Vereinbarungen in der Kommune

Pooling & Infrastruktur

Infrastrukturangebote der Schule

- ❖ Schule erbringt die „Hauptleistung“ → strukturelle Anpassungen liegen näher als Schulassistenzen in Form von Einzelhilfen
- ❖ Kontingent von Assistenzkräften unter schulischer Verantwortung selten
- ❖ Interessantes Beispiel Schleswig-Holstein:

Aus Landesfördermitteln finanzierte Assistenzkräfte an Grundschulen seit Schuljahr 2015/16

(https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/I/inklusive_schule/schulassistentz)

Kritisch zur vorrangigen Verantwortung des Schulsystems für die inklusive Beschulung:

LSG Schleswig-Holstein 17.2.2014 – L 9 SO 222/13 B ER

Pooling von Einzelfallhilfen nach SGB VIII/IX in Schulen, Kita, Ganzttag

- ❖ Gesetzliche Regelungen zum Pooling in der Schule (inkl. OGS)
 - (§ 35a SGB VIII iVm) § 112 Abs. 4 SGB IX: Zumutbarkeit iSd § 104 SGB IX (d.h. Bedarfsgerechtigkeit); Vereinbarungen mit Leistungserbringern
 - § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII: Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall
- ❖ Pooling in Kitas und nicht-schulischer Ganztagsbetreuung (§ 113 SGB IX iVm § 116 Abs. 2 SGB IX)
- ❖ Wunsch- und Wahlrecht gilt auch bei gemeinsamer Leistungserbringung (§ 5 SGB VIII / § 8 SGB IX)
- ❖ Rechtskreisübergreifendes Pooling

Infrastrukturangebot des EGH- oder JHträgers an der Schule

- ❖ In der Praxis häufiger als schulische Infrastrukturangebote
- ❖ Pragmatische Lösung für steigende Fallzahlen von Einzelhilfen, aber keine rechtliche Pflicht zur Schaffung von Infrastrukturangeboten
- ❖ Reduzierung des Wunsch- und Wahlrechts auf die Wahl des Infrastrukturangebot im Wege der Schulwahl
- ❖ Viele fachliche Vorteile
- ❖ Finanzierungsrechtliche Hürden

Infrastrukturangebot Kita/Ganztag

- ❖ Gestaltung der Kita- und Ganztagsbetreuung liegt in der Verantwortung der Jugendhilfe
 - andere Ausgangslage als bei Maßnahmen zur Ergänzung eines nicht ausreichend inklusiven Schulsystems
- ❖ Ziel der inklusiven Ausrichtung der Kindertagesbetreuung als in erster Linie jugendhilferechtlicher Infrastrukturleistungen liegt im Verantwortungsbereich der Jugendämter

Fazit

- ❖ Konstrukt der Ausfallbürgschaft ohne Kostenersatz von vornherein konfliktträchtig
- ❖ Infrastrukturmodelle haben in allen Bereichen höheren Mehrwert für Inklusion als die gemeinsame Erbringung von Einzelleistungen
- ❖ Bessere Klärung der Schnittstelle eine der großen rechtspolitischen Zukunftsaufgaben der Jugendhilfe – Veränderungsoptionen?
 - Beibehaltung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses, aber Druck auf Schulen wird erhöht; ggf. Hinwirken auf Anspruchsgrundlage für Kostenerstattung im Einzelfall
 - Infrastrukturmodelle werden zu Aufgabe der Jugendhilfe und entsprechend finanziert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsfragen?

ehlers@dijuf.de

rechtsberatung@dijuf.de

Rechtsprechung, Rechtsgutachten oder JAmt lesen?

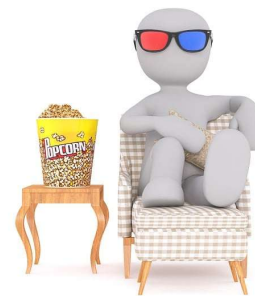
- Anmeldung bei KiJuP-online mit DIJuF-Mitgliedsnummer unter www.dijuf.de
- Mitgliedsnummer nicht bekannt? => loock@dijuf.de oder 06221/9818-65



Schulbegleitung
AuNo gGmbH

Kurze Vorstellung der Organisation von
„Schulbegleitung im Landkreis Aurich
über ein Pool-/Budgetsystem“

...an original motionpicture
from Ostfriesland...



Wie alles begann...



„der Trailer“

- ▶ **Entscheidung des Landkreises Aurich im März 2018 zur Systemumstellung der Schulbegleitung - „aus Einzelfallhilfe wird Poolhilfe“**
- ▶ **Start des Modellversuchs 09.08.2018** – Gründung der Dienstleistungsgesellschaft „Schulbegleitung AuNo gGmbH“ (AuNo) am 01.08.2018 – Aufgabe: Im Auftrag des LK einen Modellversuch umzusetzen!
- ▶ Ab Start im August 2018 Begleitung durch das „Institut für sozialpädagogische Forschung – ism gGmbH“ im Sinne der kontinuierlichen Evaluation

Erste Schritte...

„der Vorspann“

- ▶ Aufteilung der Landkreisfläche in fünf Poolregionen; Festlegung eines finanziellen Budgets über das Amt für Jugend und Soziales
- ▶ Informationsveranstaltungen für die Landkreis-Schulen / Erziehungsberechtigten mit Bitte um Zustimmung / Unterstützung
- ▶ **Kernaussagen des Konzeptes:**
 - alles aus einer Hand (Schulbegleitende von der AuNo für alle Fälle des SGB VIII und IX)
 - keine Stigmatisierung der Schüler*innen
 - schnelle und unbürokratische Hilfen (keine Antragstellung beim Amt notwendig)
 - Möglichkeiten der Prävention
 - „so viel Hilfe wie nötig – so wenig wie möglich“ – Im Pool kann ein SB mehrere Schüler*innen betreuen → „Synergieeffekte“
- ▶ 75 Schulen des Landkreises beteiligen sich; Übernahme von 250 Einzelfallhelfern (Quereinsteiger*innen mit geringer Quali. – Hilfskräfte) in die neugegründete AuNo
- ▶ Vergabe von sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverträgen mit Laufzeit des Modellzeitraums (vorerst bis Sommer 2022, dann bis 2024 wegen der Pandemie)



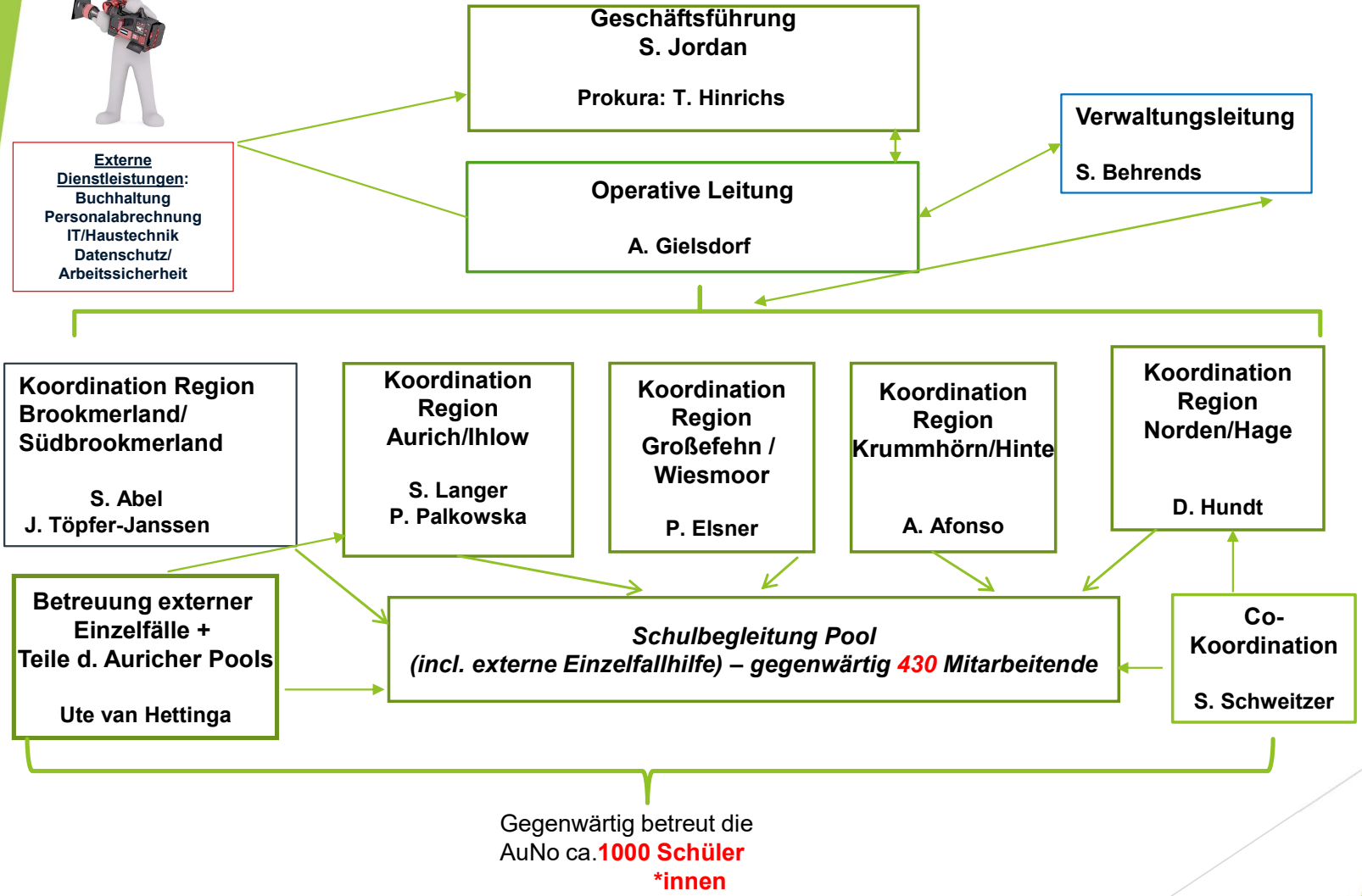
Zweite Schritte...

„der finale Trailer“

- ▶ Einstellung von fünf (2025 – acht) **Koordinatoren*innen** (Sozialpädagogen*innen) in der AuNo, die die Betreuung der Schulbegleitenden in den Schulen übernehmen,
- ▶ Weitere Aufgaben der Koordination:
 - Feststellung der Bedarfe der teilhabeeingeschränkten Schüler*innen über Gespräche mit den Schulleitungen/Pädagogen*innen /Sonderpädagogen*innen, sowie Erziehungsberechtigten (EB) – Schweigepflichtentbindung durch EB muss vorliegen - Datenschutzgrundverordnung!
 - Sichtung von Unterlagen in der Schule, die den Bedarf an SB stützen
 - Dokumentation in einer Datenbank der AuNo
 - Konsequenz: Einsatz von SB oder Ablehnung, Festlegung des Umfangs an SB (h/W am Schüler)



Das Film-Set...



„Der Hauptfilm“

„Die Geschichte vom ‚Auricher Modell‘
und die Verstetigung in 2024“



...ein ostfriesischer Actionthriller der Extraklasse

...und nun?



Herausforderungen Zukunft

„Der Abspann-2024“

für die Gegenwart und

Die Mitarbeiterschaft ist enorm angewachsen - ca. 430 SB -Tendenz steigend - großer Kostenfaktor!

- ▶ Die Inklusion in Schule schreitet schleppend voran - Im LK Aurich fehlt es massiv an Pädagogen*innen und besonders Sonderpädagogen*innen - „Lücken“ sollen über SB geschlossen werden - „No Go!“
- ▶ Besondere Schulen werden geschlossen - immer mehr „besondere SuS“ drängen an die Regelschule - mehr SB?
- ▶ Forderungshaltung der Erziehungsberechtigten und Schulen nach mehr vollumfänglicher 1:1 Betreuung wächst - „mehr erwachsene Köpfe in der Klasse“ - Verlust von Synergieeffekten ist zu befürchten
- ▶ Folgen der Pandemie ...
 - Verlängerung des Modellversuchs um zwei Jahre bis zum 31.08.2024
 - Anstieg an bedürftigen Schülern*innen mit „emotional-sozialen Handicaps“ - besondere Arbeitsaufgabe für die SB - Gefahr der Überforderung

Noch Fragen?

...wenn nicht, sind wir fertig...?!



Vielen Dank fürs
Zuhören



STADT FRANKFURT AM MAIN

Pilotprojekt „Infrastrukturelles Poolmodell“



Projektidee – Jugend und Sozialamt

2021: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Auftrag an die Fachbereiche Jugend und Soziales, **Hilfen aus einer Hand** in Frankfurt voranzutreiben
- **Zielrichtung:** eine rechtskreisübergreifende Erbringung von Eingliederungshilfen (EGH) für Kinder und Jugendliche
- Mit **Pilotprojekten** starten: „Poollösung Schulassistenz“ in einer Bildungsregion
- Sicherstellen von **personellen Ressourcen** für die strategische und konzeptionelle Durchführung des Projektes (Besetzung der **internen Projektstellen** ab 2023)
- Fachbereichs- und ämterübergreifende Projektplanung zwischen dem **Jugend- und Sozialamt**, dem **Sozialrathaus Nord**, dem **Stadtschulamt** und dem **staatlichen Schulamt**



Zielsetzung des Pilotprojektes

Wir wollen präventive Hilfen nach § 13 SGB VIII ausbauen und dadurch **Präventionsketten** stabiler gestalten



Unser Ziel

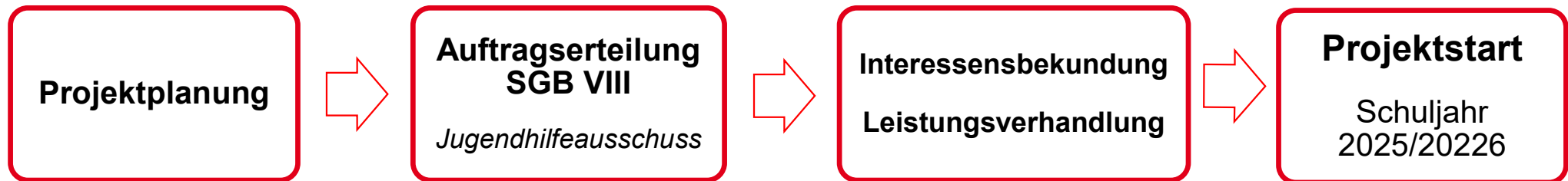
für alle Kinder eine
Chancengleichheit
herstellen!

Ziel ist: Ein Team!

- Überwindung von Benachteiligung
- eine Assistentkraft pro Klasse
- personelle Kontinuität
- Ermöglichung einer prozesshaften Unterstützung für jedes Kind
- gute Kommunikation und Kooperation zwischen Klassenassistentz und Lehrkraft
- Koordination vor Ort in der Schule



Schritte zum Konzept und zur Umsetzung



- 1) Projektbeschreibung im Jugend- und Sozialamt
 - Gegenüberstellung der Problemlagen und Chancen
 - Definition der Ziele und Zielgruppe
 - Klärung der Rechtsgrundlage und Finanzierung
 - Festlegung der Verantwortlichkeiten
- 2) Projektvorstellung gegenüber der Schulämter
 - Gründung einer Steuerungsgruppe
- 3) Vorauswahl einer Bildungsregion und Pilotschulen
- 4) **Auftragserteilung nach dem SGB VIII durch Jugendhilfeausschuss**
- 5) Vorstellung der Projektidee in Ausschüssen und Gremien
- 6) Interessensbekundung der freien Träger
- 7) Planung der Evaluation

Rahmendaten des Pilotprojektes

 Rechtsgrundlage und Finanzierung

§ 13 SGB VIII i.V.m. § 77 SGB VIII

 Bildungsstufe und Schulform für das Pilotprojekt

Grundschule, 1. Jahrgangsstufe (erweitert sich fortlaufend)

 Anzahl der Pilot-Schulen

5 Pilot-Schulen (Auswahl aus Grund- und Förderschulen in einer Bildungsregion)

 Leistungserbringung

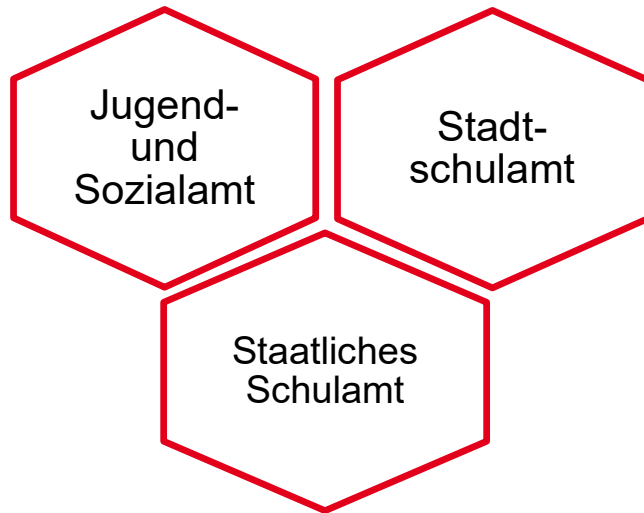
Durch die freien Träger der Jugendhilfe und/oder die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

 Pilotzeitraum: **4 Jahre**



Besonderheiten des Konzeptes

Steuerung



Beteiligung



- Regelmäßige Planungstreffen der Steuerungsgruppe zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern durch regelmäßige Begleitgruppentreffen
- Gemeinsame Qualitätsentwicklung zwischen der Steuerungsgruppe und den Trägern
- Einbeziehung der Ganztagsangebote
- Evaluation durch Befragung an Kindern, Lehrkräften, Schulleitung, Trägern und Eltern
- **Fokus auf Beteiligung und Transparenz**

Besonderheiten des Konzeptes

Zugang zum Poolmodell

Die Hilfe richtet sich grundsätzlich an **alle Kinder** der Projektklassen

-> **keine Zugangsvoraussetzung**

-> Umfang **unabhängig** von individuellen Hilfeansprüchen

-> **Vorgeschaltet** gegenüber den fallabhängigen Hilfen

Sozialpädagogische Diagnostik und Gesamt-/Teilhabeplanung

Keine medizinische oder förderspezifische Diagnostik erforderlich

-> **bei Mehrbedarf:** Überleitung zur Prüfung der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX

-> Poolmodell hebt **nicht** den individuellen Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfen auf

Personelle Ausstattung

Eine Fachkraft pro Klasse ergänzt durch **Springerkräfte** (angelernete Kräfte)

Eine Koordinationskraft pro Schule

Das ist uns bisher **Gelungen**

- Großer Zuspruch aus den Gremien für das Projekt
- Hohes Interesse auf Seiten der Leistungserbringer und Träger
- Hohes Interesse auf Seiten der Schulen
- Kurzfristige Auswahl und Verhandlung mit 5 Trägern
-> Projektstart zum Schuljahr 2025 / 2026



Hier bestehen noch **Herausforderungen**

- Übergang zum Ganzttag
- Klärung der Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten
- Gutes Timing zwischen dem Tigerkonzept und den individuellen Hilfen braucht Zeit
- Die räumliche Situation in den Schulen stellt eine sehr große Herausforderung dar für das Projekt
- Zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen und Lehrkräfte ist begrenzt, um sich gut abzusprechen
- Das Arbeiten mit vielen Akteuren im System Schule erfordert eine hohe Kommunikations- und Koordinationsleistung. Die Steuerung der verschiedenen Kräfte im Zusammenspiel braucht Zeit
- Die Schweigepflicht und der Kinderschutz stellt eine große Herausforderung dar

Vielen Dank!

Projektname: **TIGER**

Teilhabe und
Inklusion
gemeinsam
erleben

